

Initiativgemeinschaft  
zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe  
und der Zollverwaltung der DDR

**Aktuelle Beiträge, Ausgabe 4 / 2014**

**Menschenrechtliche Regelungen im Völkerrecht  
und ihre Verwirklichung in der Bundesrepublik Deutschland**

Redaktionsschluss: 14. Dezember 2014

Hrsgb.: ISOR e.V., Redaktion „ISOR Aktuell“, Franz – Mehring – Platz 1, 10243 Berlin  
Tel. ( 030 ) 29784315 [mail: ISOR-Redaktion@t-online.de](mailto:ISOR-Redaktion@t-online.de)

V.i.S.d.P. Prof. Dr. sc. jur. Horst Bischoff.

## Zum Geleit

Über die Regelung von Menschenrechten im Völkerrecht zu sprechen heißt vor allem, sich ihrem universalen Charakter zuzuwenden und sie in ihrer Komplexität von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechten zu erfassen, wie sie sich in den beiden Menschenrechtskonventionen vom 19.12.1966 widerspiegeln, die zeitgleich erarbeitet und fixiert wurden und als

### **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

( **ICESCR** ), in der Literatur gelegentlich auch unter der Kurzbezeichnung „Sozialpakt“ zu finden,

und als

**Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte ( ICCPR )**, in der Literatur auch unter der Kurzbezeichnung als „Zivilpakt“ bezeichnet,

bekannt sind, - inzwischen durch eine Reihe von Zusatzprotokollen und bedeutsame Ergänzungen erweitert.

Die damals zeitgleiche Verabschiedung in zwei Konventionen bringt zum Ausdruck, dass es weltweit über die Materie bei den Vertragspartnern Übereinstimmung gab im Wesen der Sache, es aber unterschiedliche Auffassungen gab in der Form ihrer Regelung und hierfür ein Kompromiss gefunden werden musste. Naheliegend aus unserer Sicht und heute ist vor allem der Blick auf den Sozialpakt und seine Ausgestaltung sowie seine Umsetzung in die innerstaatliche Rechtsetzung und das staatliche Handeln in Deutschland.

Wir danken unserem Freund und Genossen Prof. Dr. jur.habil. Erich Buchholz für seine Bereitschaft, eine unseren Erfordernissen entsprechende Einführung in die Materie zur vereinsinternen Publikation bei ISOR erarbeitet zu haben, die wir hiermit unseren Mitgliedern übergeben.

Prof. Buchholz hat sich dankenswerter Weise in den zurückliegenden Jahren wiederholt mit der Materie befasst. Wir empfehlen unseren Mitgliedern aus seinen umfangreichen Publikationen insbesondere

**Rechtsbetrachtungen von LINKS.** Gesammelte Aufsätze und Schriften nach 1990  
( Hrsgb. von der GRH e.V. im Kai Homilius Verlag Berlin 2007 ) ISBN 978 – 3 -  
89706 – 852 – 0

**Rechtsgewinne?** Welche Rechte gewannen die DDR -. Bürger durch den Beitritt.  
Haben sie Rechte verloren?  
( Verlag Wiljo Heinen Berlin 2010 )  
ISBN 978 – 3 – 9339828 – 54 – 9

**DDR – Strafrecht unterm Bundesadler**

(Kai Homilius Verlag Berlin 2011 ) ISBN

978 – 3 – 89706 – 832

**Strafrecht im Osten.** Ein Abriss über die Geschichte des Strafrechts in der DDR

( Kai Homiluis Verlag Berlin 2008 )

ISBN 978 - 3 – 89706 – 57 - 5

Wir hielten es zugleich für sinnvoll, im Zusammenhang mit dieser Publikation eine Rede von Dr. Friedrich Wolff in Erinnerung zu rufen, die er aus Anlass seiner Auszeichnung mit dem Menschenrechtspreis der „Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V.“ am 10. Dezember 2002 „Über Lektionen zum Rechtsstaat“ gehalten hat. Ihre Aktualität hat über die Jahre nicht verloren.

Wir danken der „Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e.V.“ für die freundliche Genehmigung ihres Nachdrucks aus ihrer „Information 2/2003“.

Wie gewohnt erfolgt zeitgleich mit der Druckausgabe unserer „Aktuellen Beiträge“ ihre Veröffentlichung auf unserer Internetseite.

# Menschenrechtsverletzungen - durch die BRD?<sup>1</sup> *MR-Verletzungen*

---

<sup>1</sup> Zum Problemkreis Menschenrechte und Völkerrecht siehe Hermann Klenner, *Marxismus und Menschenrechte; Studien zur Rechtsphilosophie*. Akademie-Verlag Berlin, 1982. sowie Norman Paech und Gerhard Stuby, *Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen*; VSA-Verlag Hamburg 2001.

Bereits als ganz junger Jurist hatte ich wiederholt zu erleben, wie „westliche“ Politiker, so auch solche der BRD, in Statements oder anderen für die eigene Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen anderen **ihnen nicht genehmen** Staaten „Menschenrechtsverletzungen“ vorwarfen.

Mich, als jungen Juristen, störte schon die **ganz pauschale Verurteilung** dieser anderen Staaten.

Denn es gibt keine Menschenrechtsverletzungen an sich, so wie es auch nicht „die Kriminalität“ an sich gibt.

Denn sowohl Menschenrechtsverletzungen - wie auch Kriminalität – existieren juristisch nur in jeweils ganz konkreten, in Gesetzen (z. B. in Strafgesetzen) oder anderen rechtsverbindlichen Regelungen (so Menschenrechtskonventionen) klar definierten Formen.

Daher beziehen sich auch Verletzungen von Menschenrechten stets auf bestimmte, namentlich völkerrechtlich definierte, Tatbestände.

Die betreffenden Politiker hätten also namhaft machen müssen, **welche bestimmten Menschenrechte** sie bei den betreffenden Staaten verletzt sehen.

**Solches wagten sie indessen meist nicht!**

Ihnen genügte – oft nur für die eigene Öffentlichkeit! -, dass sie dem anderen Staat *„Menschenrechtsverletzungen“* vorwarfen!

Durch solchen Missbrauch einer wichtigen Beurteilung der **Verletzung wichtiger Rechte, namentlich von Menschenrechten**, wird die Vokabel **„Menschenrechtsverletzungen“** zu einem bloßen *Schimpfwort!*

Die betreffenden Politiker entwerten ihre Äußerungen selbst!<sup>2</sup>

**Nun zur Sache!**

---

<sup>2</sup> Meine folgenden Ausführungen werden den Leser zu der Erkenntnis gelangen lassen, dass es jenen Politikern - nach ihrem kopierten Verständnis von Menschenrechten gar nicht um **die** Menschenrechte ging und geht, sondern nur um solche, die nach dem Grundgesetz (GG) zu den **politischen** Grundrechten gehören. Jedenfalls bleiben die für die überwiegende Mehrheit der Erdenbewohner viel wichtigeren *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen* Menschenrechte außerhalb ihres verkürzten Menschenrechtsverständnisses.

## **Menschenrechte und Völkerrecht**

**Der komplizierte Weg von der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte zu Menschenrechtspakten**

**Zur Geltendmachung und Durchsetzung von Menschenrechten**

**Trotzdem einige Fortschritte bei den völkerrechtlichen Menschenrechten**

**Zu Kontrollmechanismen für die Menschenrechte gem. UNO-Pakt II für die politischen und Bürgerrechte <sup>3</sup>**

**Historische Hintergründe massenhafter Diskriminierung von Marxisten und Kommunisten in Westdeutschland, in der BRD**

**Diskriminierungen von Menschen, ihr Schutz dagegen und die Geltendmachung von Diskriminierungsverboten und - -verletzungen**

**Massenhafte ungesühnte Verletzungen des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbots in der BRD**

**Massenhafte Menschenrechtsverletzungen durch kriminelle Diskriminierung als Neuauflage der Kommunistenverfolgung in der BRD nach dem "Beitritt".  
- "Antikommunistische Kontinuität! -**

**Die Opfer menschenrechtswidriger Diskriminierung durch Kohls BRD-Strafjustiz**

---

<sup>3</sup> Auf formelle **Vorbehalte** verschiedener Staaten, die die Pakte inhaltlich "aushöhlen", kann hier nicht eingegangen werden

**Massenhafte Diskriminierung einer Weltanschauung durch  
Strafverfolgung in der BRD**

**Andere Formen der Diskriminierung von Bürgern der BRD  
und Verletzungen von Menschenrechten durch die BRD**

**Zur Geltendmachung von "anderen" Verletzungen  
von Menschenrechten durch die BRD.**

## Menschenrechte und Völkerrecht

Um die im Titel dieser Schrift gestellte Frage sachgerecht und begründet zu beantworten, muss man sich zunächst des Charakters von Menschenrechten - im juristischen Sinne - bewusst werden.

Zunächst sei daran erinnert, dass erst das moderne, neuzeitliche Völkerrecht den juristischen Begriff "Menschenrechte" zu verankern vermochte.

Im Ergebnis des Sieges über den Hitlerfaschismus, ein extrem verbrecherisches und menschenrechtsfeindliches System, wurde am 10. Dezember 1948 von der UN-Vollversammlung eine "**Allgemeine Deklaration der Menschenrechte**" verabschiedet.

Sie beruht auf der "**Charta der Vereinten Nationen**"<sup>4</sup> mit der Betonung der Menschenrechte in ihrer **Präambel** vom 24. Oktober 1945.

In diesem Sinne und mit dieser Zielsetzung wurde die vorgenannte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die sowohl die traditionellen politischen und Bürgerrechte als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte umschließt, am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Dieses Datum gilt seither als „**Internationaler Tag der Menschenrechte**“.

Um die weltpolitische historische Bedeutung dieser "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" und deren Geist in Erinnerung zu rufen und bewusst zu machen, ist es geboten, einige Stellen daraus, vor allem aus der Präambel, zu zitieren:

"Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt

---

<sup>4</sup> Diese "Vereinten Nationen" (UN) wurde als Reaktion auf den Hitlerfaschismus geschaffen, nachdem die zuvor im Ergebnis des ersten Weltkrieges gegründete Organisation, der "Völkerbund", die in ihn gesetzten Erwartungen und Hoffnungen, so die Verhinderung von Kriegen und dann vor allem der Verbrechen des Hitlerfaschismus mit seinen völkerrechtswidrigen militärischen Einmärschen in fremde Staaten, also mit Aggressionsverbrechen, nicht erfüllt hatte.



bildet, da Verkenning und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteilwird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist, ..."

haben die Vereinten Nationen dieses Bekenntnis in die folgenden Artikel gefasst:

**Art. 1 "Alle Menschen sind frei und gleich an Rechten geboren."**

Der Leser vergleiche diese von Menschlichkeit, Antifaschismus und Friedensliebe getragene Diktion des Jahres 1948 mit den späteren auf **Weltherrschaft** ausgerichteten Absichten und Denkweisen imperialistischer NATO - Mächte, vor allem der USA, die den edlen Zielen der Vereinten Nationen ins Gesicht schlagen!

Bevor wir näher die Umsetzung dieser juristisch noch unverbindlichen "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" in völkerrechtlich verbindliches Recht und den dabei zu vollziehenden komplizierten Prozess untersuchen, muss ich als Jurist auf das nicht so einfache Verhältnis von *Völkerrecht* und *Menschenrechten*, ja auf das Phänomen "**Recht**" überhaupt, eingehen.

Nicht zuletzt aufgrund meiner Lebenserfahrung, vor allem meiner persönlichen Erfahrung bei Vorträgen und in Publikationen halte ich dies für unerlässlich, um das Folgende zu verstehen..

Heutzutage<sup>5</sup> stellt sich das - *juristische* - Recht<sup>6</sup> - als ein Attribut des **Staates** dar. Nicht zuletzt spricht man oft von Staat und Recht oder von Rechtsstaaten.

Der Staat, der uns formell als eine *Staatsgewalt* auf seinem *Staatsgebiet* gegenüber den ihm unterworfenen *Staatsbürgern* begegnet, erlässt das (geschriebene, gesetzte) Recht (Gesetzgebung - Legislative) durch betreffende gesetzgebende Organe, vornehmlich die Parlamente.

Die Exekutive (ausführende Verwaltung) der Staaten ist - nach ihren Konstitutionen - an diese Gesetze ebenso gebunden wie die (in ihrer Rechtsprechung) unabhängigen Gerichte (Judikative).

---

<sup>5</sup> Ich spreche ausdrücklich nicht von "Naturrecht" oder "Gewohnheitsrecht" und auch nicht von sozialen Regeln der vorstaatlichen Urgemeinschaft..

<sup>6</sup> Nur von diesem rede ich und nicht von vulgären Allgemeinplätzen über Recht und Gerechtigkeit.

Die Bürger sind diesen Gesetzen grundsätzlich unterworfen.

Im übrigen besteht das (juristische) Recht, namentlich in seinen Verhaltensvorschriften, - aus *Sollvorschriften*.<sup>7</sup>

### **Im Völkerrecht ist es grundsätzlich anders.**

Denn es gibt auf dieser Erde keine supranationale Staatsgewalt, die Recht setzen und für alle Menschen geltende Gesetze erlassen könnte, um alle einzelnen Staaten und deren Bürger an diese zu binden, ja sie diesen "*Gesetzen*" zu unterwerfen.<sup>8</sup>

Im Völkerrecht gilt und herrscht das **Vertragsrecht**, ein auf Verabredung, Vereinbarung oder auf Pakten beruhendes Recht.

Dabei sind die **Staaten** - ganz allgemein und grundsätzlich - **das maßgebliche Rechtssubjekt, das (originäre<sup>9</sup>) Völkerrechtssubjekt überhaupt.**

Indessen ist mit der **faktischen Bildung** eines (neuen) Staatswesens - sei es im Gefolge der Befreiung vom Kolonialismus oder im Ergebnis von Revolutionen oder der Sezession (Abtrennung von Teilgebieten eines Staates) - noch keine Völkerrechtssubjektivität gegeben.

Im *innerstaatlichen*, von einem Gesetzgeber erlassenen Recht folgt die *Rechtssubjektivität* aus diesem innerstaatlichen Recht:

Nach § 1 BGB beginnt die **Rechtsfähigkeit eines Menschen**, einer "natürlichen Person", die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. mit der Vollendung seiner Geburt.<sup>10</sup>

Zu einem Völkerrechtssubjekt wird ein (wie auch immer faktisch entstandener) Staat erst durch eine - vertragsähnliche - **Anerkennung** durch *andere Staaten, namentlich hinreichend bedeutsamer Staaten*.

---

<sup>7</sup> So wie es in der Bibel heißt "Du sollst nicht...", sind auch Rechtsvorschriften keine Aussagen über Realitäten. Sie schreiben "nur" vor, was man tun oder lassen **soll (bzw. darf)**...

<sup>8</sup> Soweit einzelne Staaten, wie die USA oder die BRD, "Bundesstaaten" sind, die aus Ländern oder "Teilstaaten" bestehen, ist dies nur eine Frage der innerstaatlichen Staatsorganisation.

<sup>9</sup> Wenn Staaten miteinander einen Pakt abschließen, z. B. über die Schaffung der UNO, entsteht ein weiteres **abgeleitetes** Völkerrechtssubjekt, eben die UNO.

<sup>10</sup> Auf die Begründung der Rechtsfähigkeit bzw. der Rechtssubjektivität von juristischen Personen, wie Vereinen, Wirtschaftsverbänden usw. muss hier nicht eingegangen werden.

Als wir in Ostdeutschland am 7. Oktober 1949 - in einer ersten Notstandssituation<sup>11</sup> - unsere Deutsche Demokratische Republik gründeten, war sie zwar **faktisch** ein Staat mit Staatsgewalt, einem definierten Staatsgebiet in Gestalt des Territoriums der ostdeutschen Länder und einem demgemäßen Staatsvolk.<sup>12</sup>

Sie war damit aber noch **kein** anerkanntes **Völkerrechtssubjekt**.

Die DDR wurde dadurch unverzüglich ein Völkerrechtssubjekt, dass die Sowjetunion und andere ehemals sozialistische Staaten sie als Staat und damit als Völkerrechtssubjekt anerkannten.<sup>13</sup>

*Zur Herbeiführung der Völkerrechtssubjektivität der DDR bedurfte es einer Anerkennung durch westliche Staaten **nicht, auch wenn diese, nicht zuletzt die BRD, die DDR nicht als Staat anerkannten.** Für diese war die DDR viele Jahre nur eine Zone, namentlich in Adenauers Diktion die "Soffjetzone", die befreit werden sollte.*

Diese geteilte Sichtweise der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der DDR wurde 1966 - rückwirkend - überdeutlich geklärt, klargestellt, als die beiden deutschen Staaten, *uno actu* (mit **einer** Abstimmung) in die UNO als Vollmitglieder dieser weltumspannenden Staatengemeinschaft aufgenommen wurden.

Jetzt war die DDR international von allen Staaten als Staat und damit als Völkerrechtssubjekt anerkannt.

Denn nur Staaten mit Völkerrechtssubjektivität können (bzw. konnten) Vollmitglieder der UNO werden.

*Eine gebotene Anmerkung zum Recht überhaupt.*

**Das Recht** hat sich überhaupt zunächst vor allem als Vertragsrecht, namentlich als Kaufrecht, herausgebildet.

---

<sup>11</sup> Nach der wie auch immer auf Befehl der drei westlichen Zonenbefehlshaber erfolgten Kreierung der BRD - als potentieller NATO-Staat inmitten Europas - zu dem Zweck der "Befreiung der Soffjetzone" war die Gründung der DDR als Staat eine durch staatsrechtliche Notwehr gebotene rechtmäßige Verteidigungsmaßnahme. Näheres dazu in meiner inzwischen als Sonderdruck bei "Offensiv" erschienenen Publikation "Wie kam es zur Gründung der DDR?"

<sup>12</sup> Auf die Besonderheiten der staatsrechtlichen Stellung Berlins kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

<sup>13</sup> Daran ist zu erkennen, wie sehr das Völkerrecht politisches - im guten wie im schlechten Sinne - ist.

Auf den Märkten der antiken Städte (so in Griechenland) hat es sich zwischen Käufer und Verkäufer herausgebildet, indem sie beide **aushandelten**, was, wie gelten solle!

Das überkommene, in der BRD etwas modernisiert fortgeltende BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) basiert - in seiner Begrifflichkeit und juristischen Konstruktion - auf dem antiken römischen Recht.

Dort - auf den Märkten der antiken Städte - wurde auch bereits das Prinzip der **Verbindlichkeit von Verträgen**<sup>14</sup> entwickelt und praktiziert. Unter einigen Voraussetzungen gab es damals auch bereits *Gerichte* (bzw. *Vor- und Keimformen von Gerichten*), die den Rechtsstreit zu schlichten bemüht waren und (für den Einzelfall) entschieden, was **Recht** und was **Unrecht** ist, genauer: sein **soll!**.

### **Zum Völkerrecht:**

Dieses Prinzip der **Verbindlichkeit des Vertragsrechts, der Verträge** (illustriert am Kaufrecht auf den antiken Märkten) gilt - als Grundgedanke und Ausgangspunkt - auch im Völkerrecht.

Im Völkerrecht gibt es keine Über- und Unterordnung der Staaten untereinander, sondern nur eine grundsätzliche **Gleichberechtigung** der souveränen Staaten.

Wollen die Staaten oder einige von ihnen ein eigenes nur für sie geltendes partielles Völkerrecht schaffen, etwa das der EU, dann müssen sie sich, wie damals auf dem Markt, verständigen, letztlich **einigen**, müssen sie sich über den Gegenstand ihrer Verabredung **einig** werden.

Allerdings kann es - gerade auch im Völkerrecht - in den Vorverhandlungen über das beabsichtigte Abkommen Missverständnisse oder Missdeutungen, so besonders über die Ziele des abzuschließenden Vertrages, und erst recht bei der Erfüllung solcher völkerrechtlichen Verträge, geben.

Was nun?

Wie auch sonst im Recht, namentlich in als Vertragsrecht ausgestalteten Abmachungen (so in der Wirtschaft) muss man sich, müssen sich beide oder alle Seiten, ggfs. mit Hilfe eines Drittstaates als Vermittler, irgendwie einigen,

---

<sup>14</sup> "Pacta servanda sunt"

soweit man nicht von vornherein vorsorglich für den Fall des Streites ein *Gremium zur Streitschlichtung* vorsah und vereinbarte.<sup>15</sup> Das gilt in besonderem Masse für das Völkerrecht.

Völkerrechtliche Verträge können zwischen zwei Staaten (bilateral) oder zwischen mehreren Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten<sup>16</sup> (multilateral) vereinbart und abgeschlossen werden.

Kraft solcher völkerrechtlicher Verträge sind die Staaten als Völkerrechtssubjekte "nur" **gegeneinander in der Pflicht**.

Wir hatten bisher vor allem den einfachen Fall völkerrechtlicher Verträge in Betracht gezogen, nach dem sich zwei Staaten gegenseitig zu etwas verpflichten, gegenseitig leisten zu wollen, z. B. die wechselseitige visafreie Einreise von Bürgern des Vertragspartners.<sup>17</sup>

Bei den **Menschenrechten** - und evtl. Verletzungen dieser - ist es komplizierter, worauf wir später eingehen werden.

Denn völkerrechtliche (bilaterale oder multilaterale) Verträge betreffen Beziehungen zwischen **Staaten** zu einander!

Menschenrechtbestimmungen aber sind **zugunsten von einzelnen Menschen** oder Menschengruppen vorgesehen. Diese sind aber keine Völkerrechtssubjekte!

Bei den Menschenrechten **verpflichten sich Staaten** gegenseitig, diese einzelnen Menschen oder Menschengruppen zuzuerkennenden Rechte von Menschen zu achten und zu beachten!

Im Spiele sind somit bei den Menschenrechten als Vertragspartner Staaten, wohingegen die (betreffenden)Menschen **die eigentlichen Subjekte** sind, zu deren Gunsten die Verträge oder Konventionen abgeschlossen werden, durch die diese Menschen **Rechte**, nämlich **Menschenrechte**, erlangen.

Die Menschenrechtskonventionen sind insoweit Verträge zwischen den Staaten **zugunsten Dritter, der betreffenden Menschen** (Frauen, Kinder, Ausländer usw.)

---

<sup>15</sup> Gerade in den jüngsten Verhandlungen in der EU bzw. ihren "Leitungsgremien" spiegelt sich diese Problematik deutlich wieder.

<sup>16</sup> Was andere Völkerrechtssubjekte sind oder sein können, muss hier nicht erklärt werden.

<sup>17</sup> Natürlich können sich auch mehrere Staaten untereinander zu solcher Reiseerleichterung verpflichten, kraft derer sie gegenseitig diese Reiseerleichterung zu beachten und zu erfüllen haben.

Damit entsteht das Problem, die Frage, ob die Betroffenen, zu deren Gunsten die Konventionen abgeschlossen wurden, überhaupt an der Verwirklichung der in betreffenden Konventionen fixierten Menschenrechte beteiligt werden sollen oder können, ob sie selbst etwas für die Durchsetzung ihrer Menschenrechte sollen tun können und dürfen...

Allein meine komplizierte Formulierung dieser Problematik lässt erahnen oder erkennen, wie schwierig dieses Thema in seiner praktischen Verwirklichung ist!

Mit den - im einzelnen noch zu besprechenden Pakten (Menschenrechtspakten) - verpflichten sich betreffende Staaten gegenseitig und gegeneinander zur Achtung solcher Rechte, die für Menschen vereinbart wurden und dazu, deren Einhaltung (in anderen Staaten!!) zu "überwachen"!!

Wie soll das gehen?

Das wird im folgenden zu behandeln sein.

Zuvor jedoch zunächst folgende Einfügung und Ergänzung:

Soweit Staaten, wie die DDR und die BRD, in ihren Konstitutionen (Verfassungen) bzw. die BRD im Grundgesetz (GG) Menschenrechte **als innerstaatliche Grundrechte**<sup>18</sup> vorsehen, handelt es sich **nicht** um ein Problem des Völkerrechts, sondern des innerstaatlichen Rechts, das wir hier nicht näher zu untersuchen haben.

Kraft dieser vom nationalen Gesetz bzw. Verfassungsgeber geschaffenen Grundrechte haben die daraus Berechtigten (Rechtsträger von Grundrechten) die im nationalen Recht vorgesehenen Rechte, die Erfüllung ihrer Grundrechte mit rechtlichen Mitteln zu erreichen, ggf. aufgrund gerichtlicher Entscheidungen durchzusetzen - in der BRD bis zum BVerfG.

Allerdings muss herausgestellt werden, dass im GG nur Platz für die traditionellen politischen und Bürgerrechte ist. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte bleiben im GG bis heute "außen vor".

Aber die **DDR** anerkannte in ihren Verfassungen (von 1949 und 1968) **alle Menschenrechte als Grundrechte!**

---

<sup>18</sup> In der BRD werden - wie auch in anderen westlichen Staaten - die Grundrechte als "Abwehrrechte" des Bürgers gegen "seinen" Staat angesehen!

Somit war auch hinsichtlich der **Menschenrechte** die Rechtslage für die DDR-Bürger sehr viel besser als sie heute für die Bundesbürger (auch die neuen) ist.<sup>19</sup>

Nun verfolgen wir zunächst den komplizierten Weg von der "Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte" zu juristisch verbindlichen Konventionen oder Pakten über Menschenrechte.

---

<sup>19</sup> Insoweit müsste meine 2010 im Wiljo Heinen Verlag erschienene Publikation „Rechtsgewinne? Welche Rechte gewannen die DDR-Bürger durch den Beitritt? Haben sie Rechte verloren?“, noch ergänzt werden.

## Der komplizierte Weg von der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte zu Menschenrechtspakten

Erinnern wir uns daran, dass die oben erwähnte und z. T. zitierte Deklaration von 1948 nur eine völkerrechtlich unverbindliche Willenskundgabe (im Sinne eines "good-will", also eines bekundeten guten Willens) der in der UNO verbundenen Staaten als maßgeblichen Völkerrechtssubjekten war.

Das war ein nicht hoch genug zu schätzender Vorgang für die Entwicklung der Menschenrechte auf dieser Welt.

Diese Deklaration sollte daher so bald als möglich in **eine** (!) völkerrechtlich verbindliche, also die Mitgliedsstaaten der UNO juristisch bindende Menschenrechtskonvention (bzw. einen entsprechenden Pakt) münden,

Dieses folgerichtige Bestreben erwies sich **als außerordentlich schwierig und kompliziert:**

Davon zeugt schon der Zeitablauf von fast zwanzig Jahren bis zum Jahre **1966**, als die UNO - Vollversammlung dann die Texte **zweier** Konventionen zu den Menschenrechten beschließen konnte<sup>20</sup> - aber noch mehr die Tatsache, dass es - schließlich - nicht zu **einer**, sondern *nur* zu **zwei** Konventionen kam!

Dabei lagen die Probleme weniger bei der oben als erste genannten Gruppe von Menschenrechten, bei den politischen und Bürgerrechten. Solche waren ja schon in verschiedenen Verfassungen der beteiligten Staaten als "Grundrechte" verankert worden, so in der BRD und natürlich auch in den Verfassungen der DDR, die darüber hinaus auch der zweiten Gruppe von Menschenrechten, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten einen besonderen Rechtsstatus eingeräumt hatten.

Probleme bereiteten den „westlichen“ Staaten **die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte**.

---

<sup>20</sup> Mit der Annahme dieser beiden Konventionstexte waren sie aber - wie noch zu zeigen sein wird - noch kein verbindliches Völkerrecht!



Wir erkennen darin den engen Zusammenhang zwischen **Interessen** und völkerrechtlichen Regelungen.

Warum sollte es im Völkerrecht anders sein als im Recht überhaupt, dessen Regelungen stets von den Interessen der maßgeblichen wirtschaftlichen und politischen Kräfte im Staat abhängen.

Auch wenn ich davon ausgehe, dass nicht wenigen Lesern dieses Textes dergleichen Erkenntnisse nicht fremd sind, halte ich es für angezeigt, eine unbezweifelbare Grunderkenntnis, die uns von unseren Vordenkern Karl Marx und Friedrich Engels übermittelt wurde, in Erinnerung zu rufen.

Im "Kommunistischen Manifest" lesen wir:

"Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuss, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeois-Klasse verwaltet."<sup>21</sup>

Die Interessen der ganzen Bourgeois-Klasse bestimmen maßgeblich das Recht, die Rechtsordnung des *betreffenden Staates*.

Im Völkerrecht kommen diese Interessen der ganzen Bourgeois-Klasse nach Maßgabe dessen zur Geltung, welches Gewicht derartige Staaten, also kapitalistische, in der Staatengemeinschaft - und somit in der UNO - haben.

Namentlich die **USA<sup>22</sup> waren gegen eine solche Konvention, die beide Gruppen von Menschenrechten umfassen sollte**, während die sozialistischen Staaten und die Entwicklungsländer (die damals so bezeichnete zweite und dritte Welt) sich gerade für diese wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte einsetzten.

Die „westlichen“ Staaten, in denen die "freie Marktwirtschaft", realiter Kapitalismus, bestand und besteht, stemmten sich gegen eine verbindliche Konvention zu den „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten“, zu denen das Recht auf Arbeit, auf Wohnung, auf Schulbildung u a m gehören.

---

<sup>21</sup> "Manifest der kommunistischen Partei" S.45.

<sup>22</sup> Nach Roosevelts Tod (1945) betrieben die USA zunehmend eine höchst reaktionäre und antisowjetische Politik, die des "kalten Krieges". Gestartet wurde dieser mit dem militärisch absolut nicht erforderlichen Abwurf der **ersten Atombombe** auf die japanischen Städte Hiroshima und Nagasaki. Die friedlichen Bewohner dieser beiden Städte waren ja nur Asiaten und dienten als einmalige "Versuchskaninchen" für diesen von Truman befohlenen menschenfeindlichen verbrecherischen Akt.

Sie meinten, sie könnten in ihren Staaten, in denen die kapitalistischen Unternehmer das Sagen haben, **diese** Menschenrechte nicht gewährleisten.

In der BRD stünde dem ja insbesondere das Freiheitsgrundrecht des Art. 2 GG entgegen, das den Unternehmern in der BRD fast unbegrenzte wirtschaftliche Freiheiten einräumt, z. B. frei zu bestimmen, ob, welche und wie viele "Arbeitnehmer" sie zu welchen Bedingungen in ihren Unternehmen beschäftigen.<sup>23</sup>

In dieser Situation beschritten die westlichen Staaten Europas, so auch die BRD, den Weg der "Flucht nach vorn":

Am 4. November 1950 verabschiedeten sie in Rom **ihre** "Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten"<sup>24</sup>, die in der Folgezeit als EMRK oder als "*Konvention von Rom*" bekannt wurde.<sup>25</sup>

Verräterisch, ja trügerisch ist bereits der Titel dieser Konvention "zum Schutze **der** Menschenrechte", wobei in der Präambel dieser Konvention ausdrücklich auf die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" von 1948 Bezug genommen wird<sup>26</sup>.

In Wahrheit klammert diese "Konvention" die den westlichen Staaten "unsympathischen" wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ausdrücklich aus! Sie sind dort nicht zu finden!<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Der Vertreter Indiens hatte darauf verwiesen, dass der Charakter der beiden Gruppen von Menschenrechten sehr verschieden sei, weshalb unterschiedliche Formen der Kontrolle ihrer Einhaltung geboten seien.

<sup>24</sup> Auffällig ist schon, dass Menschenrechte und "Grundfreiheiten" (der Kapitalisten)! - denn andere Bürger haben dort grundsätzlich keine solche "Grundfreiheiten !" in einem Atemzug - als weitgehend identisch - aufgeführt wurden!

<sup>25</sup> Die Erstunterzeichner dieser Konvention waren außer der BRD Frankreich, Italien, Großbritannien, Belgien u.a.m., übrigens auch die nicht zu Europa gehörende Türkei und "die Saar" (vor deren Beitritt gem. Art. 23 GG zur BRD!!). Diese "Konvention von Rom" trat nach der Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden betreffender Staaten am 3. September 1953, also sehr rasch, in Kraft

<sup>26</sup> In der Präambel der "Konvention von Rom" lesen wir: "In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10- Dezember 1948 verkündet wurde" (und) "In der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten" vereinbarten die Regierungen (europäischer Staaten) folgendes :

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" wird die für die Mehrheit der Erdenbewohner lebenswichtige "andere Hälfte" **der** Menschenrechte **gestrichen**. *Ist das nicht Rosstäuscherei par excellence ?*

<sup>27</sup> Welche praktische Bedeutung diese EMRK für die BRD, namentlich für ihre Juristen hat, erhellt schon daraus, dass der für juristische Literatur maßgebliche Beckverlag in all seine "Taschenbuchausgaben" des GG diese Konvention - und auch die dazu gehörigen

Bis mit allen maßgeblichen Staaten ein **Kompromiss** gefunden werden konnte, dauerte es viele Jahre, um das ganze edle Projekt einer internationalen **Konvention** der Menschenrechte nicht völlig "ins Wasser fallen" zu lassen.

Erst im Jahre 1966, also nach fast zwanzig Jahren, gelang es, wie bereits mitgeteilt, dass die UNO-Vollversammlung am 16. 12.1966 statt **einer** einheitlichen Menschenrechtskonvention **zwei** Konventionen - aber wenigstens durch **eine** Abstimmung<sup>28</sup>, um den inneren Zusammenhang dieser beiden Konventionen deutlich zu machen - verabschieden konnten.

Im Ergebnis erwies sich die hier als zweite genannte Konvention, die über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, lange Zeit als relativ unverbindlich<sup>29</sup> – ganz abgesehen davon, dass die Verbindlichkeit einer Konvention für die betreffenden Staaten de jure stets **erst mit ihrem Beitritt** zur betreffenden Konvention eintritt!

Demzufolge dauerte es **weitere zehn Jahre** bis zum Inkrafttreten dieser beiden Konventionen:

Am 3. Januar 1976 trat der "Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte" in Kraft, nachdem Jamaika die 35. Ratifikationsurkunde beim UNO-Generalsekretär hinterlegt hatte. Am 23. März des gleichen Jahres (1976) trat auch der andere MR-Pakt, der sog. UN-Ziviltakt in Kraft, nachdem die CSSR als 35. Staat ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt hatte.<sup>30</sup>

Weiter ist auffällig, dass nur zu der erstgenannten Konvention (über politische und Bürgerrechte) ein ausgearbeitetes Kontrollsystem mit Staatenberichten an den Generalsekretär der UNO und mündlicher Vertretung des Berichts vor der Menschenrechtskommission verabschiedet wurde.<sup>31</sup>

---

Bestimmungen des "Europäischen Gerichtshofes" enthält, aber nicht die internationalen Konventionen! **Sie spielen in der BRD kaum eine Rolle!**

<sup>28</sup> Durch diese Verfahrensweise wurde wenigstens eine formelle Klammer für diese beiden Konventionen erhalten.

<sup>29</sup> Näheres dazu und zum Kontrollmechanismus weiter unten.

<sup>30</sup> Die BRD hatte beide Pakte am 17. Dezember 1973 ratifiziert, also 25 Jahre nach der Annahme der "Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration"! So langsam mahlen die Mühlen des Völkerrechts!.

<sup>31</sup> Dieses Kontrollsystem erwies sich in der Staatenpraxis wegen der von den Mitgliedern dieser Kommission gestellten Fragen – je nach der politischen Haltung der Frager zu dem zu examinierenden Staaten - als „haarig“ – oder loyal.

Hervorzuheben ist jedoch, dass "bei der UNO" stets die **Einheit aller Menschenrechte betont wird.**

Deshalb wurden beide in **einem** Abstimmungsvorgang verabschiedet. Dabei zählt die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als Nr. 1 und die andere, die über politische und Bürgerrechte als Nr. II. (UNO-Pakt II).

Im folgenden konzentrieren wir uns auf den UNO-Pakt II (über politische und Bürgerrechte und dabei - wie zu sehen sein wird - vor allem auf das Verbot der **Diskriminierung** von Menschen wegen ihrer **Weltanschauung** gem. Art 18 dieses Paktes.

Eine vergleichbare Bestimmung fehlt im UNO-Pakt I (über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte - ganz abgesehen davon, dass viele Bestimmungen dieser Konvention - wegen der Kompliziertheit und Strittigkeit dieser Materie **höchst unbestimmt** sind<sup>32</sup>. Auch deshalb konzentriere und beschränke ich mich in dieser Abhandlung auf die Verletzung des Verbotes der Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Weltanschauung,

---

<sup>32</sup> Viele Bestimmungen dieses Paktes sprechen davon, dass sich die dieser Konvention beitretenden Staaten "bemühen", die vorgesehenen Menschenrechte in ihren Staaten zu verwirklichen

## Zur Geltendmachung und Durchsetzung von Menschenrechten

Da Menschenrechte - soweit sie nicht als Grundrechte im innerstaatlichen, nationalen Recht verankert wurden - zum Rechtsgebiet des **Völkerrechts** gehören, richtet sich ihre Geltendmachung und Durchsetzung, so bei Verletzung von Menschenrechten durch diesen oder jenen Staat (bzw. dessen Behörden), nach **Völkerrecht**, nach völkerrechtlichem Vertragsrecht.

Demgemäß ent- und bestehen kraft der bi- oder multilateralen (völkerrechtlichen) Verträge (Abkommen, Konventionen oder Pakten) Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Parteien, den betreffenden Partnerstaaten, die Mitglieder dieser Konventionen wurden und sind..

**Relevante Rechtsbeziehungen bestehen demzufolge nur zwischen den betreffenden Staaten!**

Das gilt erst recht bei **Verletzungen von Menschenrechten** durch diesen oder jenen Staat bzw. dessen Behörden.

Mithin sind völkerrechtlich geregelte Menschenrechtsverletzungen durch einzelne Bürger des jeweiligen Staates oder ihm zuzurechnende Unternehmen oder Medien juristisch irrelevant.

Es müsste für solchen Fall nachgewiesen werden, dass der betreffende Staat diese konkrete Menschenrechtsverletzung rechtswidrig initiiert oder von betreffenden Personen verlangt hätte!!!

Für uns bleibt es bei einer völkerrechtlich relevanten Verletzung von Menschenrechten bei solchen, die dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind.

Die *Menschen* (Individuen), zu deren Gunsten diese Abkommen, Konventionen oder Pakte vereinbart, beschlossen und ratifiziert werden und wurden, sind (juristisch) *keine Vertragspartner*.

Sie erlangen aus derartigen völkerrechtlichen Verträgen unmittelbar **keine** Rechte, **keine eigenen Rechtsansprüche** (im Rechtssinne).

Die Menschen selbst, zu deren Gunsten Menschenrechtspakte abgeschlossen wurden, bleiben (zumindest zunächst) - wie unmündige Kinder! - praktisch **rechtlos**.

Diese Eigenart des Völkerrechts, hier relevant für Menschenrechte und Verletzung dieser, muss der Leser nicht nur hinnehmen, sondern sich "richtig" bewusst machen!

Ob die durch Menschenrechtspakte begünstigten Menschen (Individuen) etwas von diesen Pakten haben oder gewinnen, hängt somit zunächst davon ab, ob und inwieweit diese Pakte die Teilnehmer**staaten** bindende und (gegen sie) **durchsetzbare Bestimmungen** enthalten.

Wir werden sehen!

Allerdings entstehen für die Bürger eines Mitgliedsstaates solcher Konventionen aufgrund deren **Ratifizierung** und damit deren **Einbindung** und **Eingliederung** in das **innerstaatliche Recht**<sup>33</sup> - als einfaches Recht<sup>34</sup> - **Rechtsansprüche gegen ihren Staat**, die - wie alles innerstaatliche Recht - vor den nationalen Behörden, so den Gerichten, nach den Usancen<sup>35</sup> dieses innerstaatlichen Rechts geltend gemacht werden können.

Denn Kraft der Ratifizierung der völkerrechtlichen Verträge entsteht (einfaches)<sup>36</sup> innerstaatliches nationales Recht mit dem Inhalt der Konventionen.

---

<sup>33</sup> Die Texte der Pakte werden in deutscher Übersetzung dann im Bundesgesetzblatt (als BRD-Gesetze!) abgedruckt.

<sup>34</sup> Also unterhalb des Verfassungsrechts, in der BRD des GG.

<sup>35</sup> Ich spreche deshalb von "Usancen", um anzudeuten, dass es innerstaatlich in hohem Masse um "Gerichtsrecht" geht, also durch die Gerichtspraxis des jeweiligen Staates "geformtes" (oder "umgeformtes"?) Recht, also **nicht** unmittelbar um den Wortlaut der Bestimmungen der Konvention, also darum, wie die Rechtsprechung des betreffenden Staates die Konvention **auslegt!** - Bekanntlich ist Rechtsprechung "Glücksache" oder "Vor Gericht befinden 'wir' uns in Gottes Hand!"

<sup>36</sup> In der BRD steht solches "einfaches" Recht **unter** dem "Verfassungsrecht" (des GG) und kann deshalb im Einzelfall durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) "ausgehoben" werden! Welche Konsequenzen sich daraus ergeben können, kann hier nicht behandelt werden.

Die betreffenden, durch die Konventionen begünstigten Bürger bleiben damit aber **im Rahmen des Rechts ihres Staates**, mit all dessen Vor- und Nachteilen für die Bürger, sie bleiben "ihren" Staaten unterworfen.

Man könnte deutlicher formulieren:

Trotz der Ratifizierung bestimmter Menschenrechtspakte bleiben die Bürger dieses "ihres" Staates dessen Gesetzen, Regelungen und Üsancen unterworfen.

Auch die UNO kann ihnen insoweit nicht helfen!!

Wenn dieser Staat nun aber Bestimmungen des von ihm ratifizierten Paktes -, dessen Inhalt (in der BRD) einfaches innerstaatliches nationales Recht wurde - nicht einhält und auch die nationalen Gerichte, so das BVerfG nicht abhelfen, kann der aus dem betreffenden Menschenrechtspakt "begünstigte" Bürger<sup>37</sup> **(juristisch) nichts mehr tun**, bleiben die ihm verbrieften Menschenrechte "ein Stück Papier" - ganz so wie sonst innerstaatliches, ja selbst Verfassungsrecht (in der BRD GG-Vorschriften), wenn die nationalen Gerichte dem Bürger nicht zu seinem Recht verhelfen (wollen oder können!).<sup>38</sup>

Angesichts solcher Probleme der Geltendmachung und Durchsetzung von Menschenrechten wurden für solche Geltendmachung und Durchsetzung der Menschenrechtspakte besondere Kontrollmechanismen entwickelt, die den erstrebten **Schutz der Menschenrechte** gewährleisten **sollen**.

Jedenfalls haben - um es an der als erste in Kraft getretenen *europäischen* Konvention der Menschenrechte, der "von Rom", zu illustrieren - die Mitglieder dieser Konvention die Errichtung eines "**Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte**" mit Sitz in Strasbourg. vereinbart<sup>39</sup>, der im Streit- oder Verletzungsfall die "Sache" entscheiden soll.

Soweit später auch *Individualbeschwerden* Betroffener vor diesem Gerichtshof zugelassen wurden, sollten sich die Leser, um Illusionen vorzubeugen, dessen bewusst sein, dass sowohl diese "Konvention von Rom" - wie oben illustriert - ein spezifisches Produkt des "kalten Krieges", des dominanten Konflikts zwischen Ost und West war

---

<sup>37</sup> Ich spreche ausdrücklich nicht von einem aus dem Pakt "berechtigten", sondern nur von einem durch den Pakt "begünstigten" Bürger (Individuum), weil dieser Bürger nur ein Rechtssubjekt des innerstaatlichen nationalen Rechts, nicht aber des Völkerrechts ist.

<sup>38</sup> Das ist übrigens gar nicht so selten. Manchmal half dann ein europäischer Gerichtshof.

<sup>39</sup> So im Art 19 dieser Konvention, "um die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Hohen Vertragsschließenden Teile in dieser Konvention übernommen hatten, sicherzustellen".. Sie vereinbarten eine "Europäische Kommission für Menschenrechte" und einen "Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte" zu schaffen.

Nachwirkungen dieses "kalten Krieges" **bleiben auch nach 1989 lebendig.**

Weiter darf nicht vergessen werden, wer die aufgrund dieser Konvention eingerichteten Institutionen, so auch den "Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte" **finanziert**<sup>40</sup>.

Die Leser sollten auch nicht übersehen, dass Gerichtsmitglieder dieses Europäischen Gerichtshofes - unbeschadet ihrer juristischen Unabhängigkeit - Menschen mit Lebenserfahrungen und politischen Anschauungen bleiben, die denen der Leser dieser Zeilen diametral entgegengesetzt sein können.<sup>41</sup>

Soweit zu einigen allgemeinen Problemen der Geltendmachung und Durchsetzung von Menschenrechten, die wir hier - aus gutem Grund - an der "Europäischen Menschenrechtskonvention von Rom" illustriert.

Diese Überlegungen haben grundsätzliche Bedeutung auch für die Untersuchung von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen nach den 1966 von der UNO-Vollversammlung angenommenen beiden internationalen Konventionen bzw. Pakten der Menschenrechte.

Wie bereits oben erwähnt, traten diese beiden Pakte erst im Jahre 1976 nach Ratifizierung durch die gebotene Anzahl von Staaten, als völkerrechtliche multilaterale Verträge mit Rechtswirkung für und gegen die betreffenden Staaten als Partner dieser Pakte **juristisch in Kraft**.

**Damit waren sie aber noch keineswegs verwirklicht!!!**

Im Gegenteil!

Namentlich der UNO-Pakt I, der die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte umschließt und oft als *UN-Sozialpakt* bezeichnet wird, bleibt - um es am Beispiel der BRD zu illustrieren - ein weitgehend **wirkungsloses**

---

<sup>40</sup> Der aufgeklärte Leser weiß: "Wer zahlt, bestimmt" oder "Das Geld diktiert!". Natürlich geschieht solches, namentlich im Bereich des Rechts (nicht der Kriminalität!) nicht so direkt und nicht so primitiv. Nur die grundsätzliche Abhängigkeit vom Geld bleibt und gilt immer und allüberall.

<sup>41</sup> Der Jurist muss hier nicht erläutern, dass Mitglieder eines derartigen Gerichtshofes Juristen genug sein dürften, um ihre Sichtweise auf die anstehenden Sach- und Rechtsprobleme in juristisch unangreifbare Darstellungen und Argumentationen zu kleiden. Schon an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ließe sich dieses Phänomen überdeutlich nachweisen!



Stück Papier, wenn man z. B. an das Recht auf Arbeit als Menschenrecht denkt.<sup>42</sup>

Das wussten die "westlichen" Staaten bereits damals, als sie diesen UNO-Pakt ratifizierten. Sie wussten auch, dass ihnen, den mächtigen "westlichen", eben kapitalistischen Staaten, wegen der Verletzung und Missachtung dieser Menschenrechte niemand ernstlich "ein Haar krümmen würde".

Die vielfältigen sich über Jahrzehnte erstreckenden Anstrengungen der UNO und vieler Staaten um die Verankerung dieser Menschenrechte im modernen Völkerrecht zahlten sich bis heute fast **nicht aus**.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass der "Zusammenbruch" der sozialistischen Sowjetunion aufgrund Gorbatschows Verrat und die dadurch in Gang gesetzte Liquidierung der osteuropäischen sozialistischen Staaten sowie die Einverleibung der DDR in die kapitalistische BRD das **internationale Kräfteverhältnis** zugunsten der kapitalistischen Staaten radikal verschob.

Dass im Weltmaßstab diese Menschenrechte des UNO-Paktes I, des UNO-Sozialpaktes, in nächster Zeit eine stärkere Anerkennung und auch einen stärkeren Menschenrechtsschutz erfahren werden, ist wahrlich **nicht anzunehmen!**<sup>43</sup>

Wir müssen also festhalten:

Wegen der weltweiten Veränderung des Kräfteverhältnisses wird die weitgehende Missachtung dieser (sozialen) Menschenrechte durch die kapitalistischen Staaten als Realität zur Kenntnis zu nehmen sein, die auch durch besondere Kontrollmechanismen, etwa durch einen Gerichtshof für Menschenrechte zur Überwachung und Einhaltung dieser Menschenrechte kaum verändert werden könnte.

Dass weltweite Aktivitäten von Menschenrechtsorganisationen insoweit - also hinsichtlich völkerrechtlicher Kontrollmechanismen - einen spürbaren

---

<sup>42</sup> Ausführungen zur permanenten hohen Arbeitslosigkeit in der BRD und der Hartz-IV - Schande erspare ich mir. Die BRD-Regierungen "erfreuen" sich dessen, dass es in der BRD nicht so schlimm ist, wie in anderen "westlichen" Staaten. Zur "Hartz-IV-Schande" verweise ich auf meine Gegenüberstellung von Eingaben in der DDR und Petitionen in der BRD mit dem aktuellen "Fall" des "Abschmetterns" einer sachlich vollauf begründeten Petition durch den Bundestag (BT)!

<sup>43</sup> Dass die soziale, sozialistische Realität der DDR auf die politischen Auseinandersetzungen in der BRD einen enormen Einfluss hatte, dürfte vielen Lesern geläufig sein. Wenn beispielsweise die Gewerkschaften, so in den 60er Jahren, vielfach für die Arbeiter günstige Abschlüsse erreichen konnten, habe dies daran gelegen, dass am Verhandlungstisch - ideell - noch "ein dritter Mann" gesessen hatte, nämlich damals Walter Ulbricht!

Durchbruch bewirken könnten, ist schon wegen der komplizierten Verfahren internationaler Konventionen ebenfalls kaum anzunehmen.

Denn das Zustandekommen all solcher Konventionen - besonders ihre Veränderung zugunsten der Menschenrechte der Menschen - hängt von den Voten der **Staaten** als originären Völkerrechtssubjekten und nicht zuletzt als Mitglieder der UNO - ab.

## **Trotzdem einige Fortschritte bei den völkerrechtlichen Menschenrechten**

Unbeschadet der vorgenannten Probleme wollen wir bestimmte Fortschritte auf dem Wege der Entwicklung von Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung und zu Möglichkeiten der Geltendmachung und Durchsetzung dieser Menschenrechte des UN-Sozialpaktes nicht übersehen.

Es geht um die "*Nachbesserung*", um den Ausgleich des Missverhältnisses zwischen den Kontrollmechanismen zum UN-Zivilpakt einerseits und zum UN-Sozialpakt andererseits.

Für den *UN-Zivilpakt* war von vornherein ein **Fakultativprotokoll** ins Auge gefasst worden, das eine **Individualbeschwerde** betroffener Menschen zulässt. Denn die kapitalistischen Staaten sahen insoweit für sich keine besonderen Gefahren!

Mit diesem Fakultativprotokoll werden wir uns später noch näher zu befassen haben.

Für den *UN-Sozialpakt* konnte gleiches **nicht** zustande gebracht werden: Denn mit der Erfüllung und Verwirklichung dieser Menschenrechte, so dem Recht auf Arbeit, sah und sieht es in den kapitalistischen Staaten seit eh und je traurig aus.

Deshalb wollten sie dieses traurige Bild nicht durch die Zulassung von Individualbeschwerden von Menschen aus ihren Staaten noch schlimmer erscheinen lassen, Daher sperrten sie sich gegen Individualbeschwerden auf diesem Gebiet.

Erst am 10. Dezember 2008, am Tag der Menschenrechte, wurde durch eine **Resolution der UN-Vollversammlung**<sup>44</sup> ein entsprechendes Fakultativprotokoll verabschiedet.

Es eröffnet nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege (in der BRD bis zum BVerfG) eine Möglichkeit, vor dem UNO-*Ausschuss* für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte gegen eine Verletzung dieser Menschenrechte durch den betreffenden Staat **Beschwerde** einzulegen - **sofern** dieser diese Menschenrechte verletzende **Staat** zuvor das vorgenannte Fakultativprotokoll **ratifiziert** hatte! Und das kann dauern.

Denn, sofern der "böse" Staat, der diesem Fakultativprotokoll **nicht** beitrifft bzw. beitreten möchte, **kann diese Beschwerde dort nicht erhoben werden!**

Der "böse" Staat, der diesem Fakultativprotokoll nicht beitrifft und somit kein Mitglied dieses Protokolls wurde, kann den **Beschluss der UNO-Vollversammlung torpedieren!**

Im Völkerrecht gilt - wie oben begründet - das **Vertragsprinzip**<sup>45</sup>. **Es bedarf stets der Zustimmung bzw. des Einverständnisses des jeweiligen Staates zu diesem Protokoll.**

Sind das nicht genügend - völkerrechtliche - Hürden??

Übrigens: Spanien war der erste Europäische Staat, der das vorgenannte Fakultativprotokoll ratifizierte. Uruguay hinterlegte am 5. Februar 2013 - also erst kürzlich - die zehnte zum In-Kraft-Treten dieses Protokolls erforderliche Ratifikationsurkunde<sup>46</sup>.

Dieses Fakultativprotokoll trat somit- erfreulicherweise - in-Kraft, aber **nur** mit Wirkung für bzw. **gegen** die Staaten, die es ihrerseits - freiwillig - auch **ratifizierten!!!**

Durch Unterlassen dieser Ratifizierung "schützt" sich ein "böser" Staat vor unangenehmen Beschwerden betroffener Individuen oder Gruppen.

---

<sup>44</sup> Das war und ist völlig ungewöhnlich, dass einzelne Abkommen oder Konventionen nicht durch die Teilnehmerstaaten beschlossen und verabschiedet werden, sondern durch die UN-Vollversammlung, in der die zahlreichen Staaten der "dritten Welt" Gewicht haben.

<sup>45</sup> Beim Kaufvertrag müssen beide Seiten sich über diesen Vertrag einig sein. Der Verkäufer oder der Käufer können nicht über die andere Seite bestimmen!

<sup>46</sup> Nun sind Uruguay und Spanien gewiss nicht Staaten, deren Politiker, mit dem Finger auf andere Staaten zeigend, die Vokabel "Menschenrechte" ständig im Munde führen.

Die Geltendmachung *wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte* bleibt demgegenüber auch heute noch. eine schwierige Angelegenheit - ganz im Gegensatz zu öffentlichen Rügen vor dem Menschenrechtskomitee des UNO-Paktes II, des UNO-Zivilpaktes, worauf wir oben kurz hinwiesen.

Eben deshalb wollen wir im folgenden unsere Aufmerksamkeit auf die Kontrollmechanismen für die politischen und Bürgerrechte richten.

Dabei gilt im Übrigen ganz allgemein:

Was die UNO überhaupt tatsächlich zu bewirken vermag, hängt - wie bereits betont - seit eh und je vor allem von dem Internationalen Kräfteverhältnis ab!<sup>47</sup>

### **Zu Kontrollmechanismen für die Menschenrechte gem. UNO-Pakt II für die politischen und Bürgerrechte**<sup>48</sup>

Gem. Art. 28 ff. dieser oft als UN-Zivilpakt bezeichneten Konvention wurde ein Menschenrechts**komitee** (im folgenden wie in der Konvention als "Komitee" bezeichnet) gebildet, das aus 18 Mitgliedern besteht, die nicht als Vertreter oder Repräsentanten ihrer Staaten, sondern in "ihrer persönlichen" sachkundigen Eigenschaft dem Komitee angehören und zu wirken haben,

Sie beraten und diskutieren - in öffentlicher Sitzung<sup>49</sup> - die Berichte der Teilnehmerstaaten der Konvention, die diese Staaten dem Generalsekretär der UNO in bestimmten Zeiträumen vorzulegen hatten.

Auf diese Weise erhält der Generalsekretär - und damit die UNO - eine Übersicht über den Stand, die Fortschritte und die Probleme bei der Erfüllung dieser Menschenrechtskonvention.

Selbstverständlich wurden die öffentlichen Beratungen der von den Staaten - aus ihrer Sicht - eingereichten Staatenberichte zur Einhaltung der politischen und Bürgerrechte, die Vertretung dieser Staatenberichte bzw. deren "Verteidigung" vor dem Komitee *unter den Bedingungen des "kalten Krieges"* zu einem besonders die "westlichen" Medien interessierenden "Kriegsschauplatz".<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Auch das innerstaatliche Recht, so die Frage, welche Gesetze erhalten bleiben und welche wie verändert werden, hängt letztendlich vom ökonomischen und politischen Kräfteverhältnis im Land, mittelbar auch von dem im Weltmaßstab ab.

<sup>48</sup> Auf formelle **Vorbehalte** verschiedener Staaten, die die Pakte inhaltlich "aushöhlen", kann hier nicht eingegangen werden

<sup>49</sup> In New York, wo die UNO ihren Sitz hat, oder in Genf.

<sup>50</sup> Der erste Staatenbericht der DDR war 1978 "fällig"; auch der zweite konnte noch bei Bestehen der DDR erstattet und "verteidigt" werden.. U.a. spielten die "Toten an der Mauer" bei den Fragen an den DDR-Vertreter eine besondere Rolle.

Soweit auch nach 1990 relevante Vorgänge der Einhaltung oder Verletzung von Menschenrechten aus diesem UNO-Zivilpakt Gegenstand dieser Verhandlungen wurden oder werden, kann es zu einem "medialen Nachhall" des "kalten Krieges" kommen.

Jedenfalls dürfte die Objektivität der Berichterstattung über diese öffentliche "Verteidigung" der Staatenberichte als nicht unproblematisch zu beurteilen ein

Auf weitere Kontrollmechanismen hinsichtlich der Erfüllung/Nichterfüllung von Menschenrechtskonventionen, vornehmlich der aus dem eben genannten Zivilpakt, wird später in anderem Zusammenhang einzugehen sein.

Im Hinblick auf das Thema dieses Beitrages ist hier die **Diskriminierung von Menschen** als einer ernsten und schwerwiegenden *Verletzung von Menschenrechten* zu erörtern.

Ein **Fakultativprotokoll** zu diesem Zivilpakt, das eine Individualbeschwerde zulässt und den "westlichen" Staaten, wie oben vermerkt, keine besonderen Probleme bereiten würde, wurde bereits am 16.12. 1966 verabschiedet.<sup>51</sup> Für die BRD trat es am 23.8.1993 in Kraft.

---

<sup>51</sup> Damit war es aber, wie oben erläutert, noch nicht für die Staaten verbindlich. Dazu bedurfte es der Ratifizierung durch eine bestimmte - oben angegebene - Zahl von Ratifizierungen überhaupt und für den jeweiligen Staat - so die BRD - eine solche Ratifizierung im Besonderen.

## **Diskriminierungen von Menschen, ihr Schutz dagegen und die Geltendmachung von Diskriminierungsverboten und -verletzungen**

Unter den Menschen in ihrer Persönlichkeit und ihren Persönlichkeitsrechten schwerwiegend verletzenden Menschenrechtsverletzungen haben die **Diskriminierungen** aller Art eine besondere Bedeutung und auch ein besonderes Gewicht.

Ich erwähne die besonderen internationalen Übereinkommen gegen die *Rassendiskriminierung*<sup>52</sup> und gegen die *Diskriminierung der Frau*<sup>53</sup>, die sämtlich schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - zunächst völkerrechtlich unverbindlich - verankert waren.

In der "Internationalen Konvention über die politischen und Bürgerrechte" von 1966 gewährleistet Art. 18 jedem Menschen ein Recht auf *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*.

Dieses Recht umfasst die **Freiheit**, eine Religion oder **Weltanschauung** seiner Wahl zu haben oder anzunehmen und die Freiheit, entweder allein

---

<sup>52</sup> "Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung" vom 21. Dezember 1965

<sup>53</sup> "Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979

oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat seine Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Befolgung, Ausübung und **Lehre** zu bekunden.

Dass in dieser Konvention nicht nur die Religionsfreiheit, sondern **auch die Freiheit, eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben und zu vertreten, als Menschenrecht verankert** wurde, ist von **historischer Bedeutung**.

Zuvor war - als ein nicht zu unterschätzender Fortschritt - die Religionsfreiheit anerkannt.

Die Anerkennung der *Freiheit, eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben und zu vertreten, ist deshalb ein riesiger Fortschritt, weil nunmehr auch nicht religiöse Anschauungen anerkannt wurden.*<sup>54</sup>

Im Text der Konvention heißt es weiter:

Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit beeinträchtigen würde, eine von ihm gewählte Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen.

Die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur solchen Beschränkungen unterliegen, die durch das Gesetz vorgesehen und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral (!!) oder der Grundrechte anderer erforderlich sind.

Ich verweise darauf, dass in der Europäischen Konvention (EMRK) von Rom ein ähnlicher Artikel (Art. 9) unter der Überschrift "Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit" enthalten ist. Auch dort ist ausdrücklich von der Freiheit, sich zu einer **Weltanschauung** zu bekennen, die Rede.

Auch **verbietet** Art. 14 dieser Konvention eine **Diskriminierung** von "politischen oder sonstigen Anschauungen".

Das GG regelt im Art. 3, unter der Überschrift der **Gleichheit vor dem Gesetz**, das Verbot, jemanden "wegen seiner politischen Anschauungen"<sup>55</sup> zu benachteiligen.

---

<sup>54</sup> Als ich in der Schule, einem humanistischen Gymnasium!!, meine Religionszugehörigkeit anzugeben hatte, "vermerkte" der Lehrer "Dissident"!!

<sup>55</sup> Auf den Unterschied von Weltanschauung und politischen Anschauungen muss hier nicht eingegangen werden.

Im Art. 4 GG wird dieses Grundrecht unter der Überschrift "*Glaubens- und Bekenntnisfreiheit*" noch weiter ausgebaut:

"Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und **weltanschaulichen** Bekenntnisses sind unverletzlich."

Wir finden somit sowohl im Art. 18 des UN-Zivilpaktes wie auch in der EMRK von Rom und im GG zur **Diskriminierung einer Weltanschauung** eindeutige übereinstimmende menschen- bzw. verfassungsrechtliche Regelungen

Dass es uns bei dem Thema Menschenrechtsverletzungen in der BRD nicht um das Menschenrecht auf freie Religionsausübung geht, wird den Leser nicht verwundern.

Denn um Religionsfreiheit muss sich in der BRD wahrlich **niemand Sorgen machen**.

In diesem Staat, in der BRD, erfreuen sich namentlich die beiden Großkirchen, die katholische und die evangelische, aller denkbaren Förderung und Unterstützung:

Die "öffentlich-rechtlichen Sender" propagieren ohne Beispiel Religion und religiöse Aktivitäten dieser beiden Kirchen.

In der BRD leben diese Religionen bzw. Kirchen von enormen finanziellen Zuwendungen.

Auch hat der Staat die Beitreibung der als "*Kirchensteuern*" firmierten *Beiträge der Mitglieder* (Mitgliedsbeiträge!) dieser Kirchen durch seine Finanzämter übernommen, also zur staatlichen Angelegenheit gemacht!.

Auch der Austritt aus diesen Kirchen - gegenüber dem Austritt aus Vereinen - ist enorm erschwert: Es bedarf einer Erklärung vor dem Amtsgericht!! Die Mitgliedschaft dieser beiden Großkirchen wird immer noch als eine staatliche Angelegenheit angesehen

Demgegenüber war in der **DDR** die Religions- und Weltanschauungsfreiheit **konsequent gleichgestellt**.

Sie wurden - im Sinne der Anerkennung einer **Gedankenfreiheit** als persönliche Angelegenheit der Bürger angesehen. Es war daher kein Raum für staatliches Agieren



Uns geht es hier um das **Menschenrecht**, bestimmte **Weltanschauungen** zu haben oder anzunehmen und die Freiheit entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat seine Weltanschauung in geeigneter Weise durch Bekenntnis zu ihr, durch Verbreitung und Lehre zu bekunden.

Genauer:

Es geht uns hier um die Freiheit,

eine **marxistische, kommunistische oder sozialistische Weltanschauung**<sup>56</sup>, ausdrücklich auch eine **Weltanschauung der Freidenker**<sup>57</sup>, *in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat* zu haben, zu vertreten und zu bekunden.

Als **Weltanschauungen** heben sich die genannten Weltanschauungen - besonders ausgeprägt bei den Freidenkern - durch Vertreten einer **nichtreligiösen** Anschauung der Welt heraus.<sup>58</sup>

An dieser Stelle erspare ich mir zunächst, heutzutage in der BRD geläufige und auch verbreitete Einschränkungen **dieser Freiheit** von **Marxisten, Kommunisten, Sozialisten und Freidenkern**, so durch öffentliche Beschimpfungen oder Tätlichkeiten zu illustrieren.

Viel wichtiger ist, daran zu erinnern, dass und wie - von Anfang an, also mit dem Erscheinen des "Kommunistischen Manifests" - die Hetze gegen vorgenannte Weltanschauungen, namentlich in Deutschland, betrieben wurde<sup>59</sup>

Ihren Höhepunkt erfuhr diese Hetze, Diskriminierung und Verfolgung bis zu Morden, durch die Nazis.<sup>60</sup>

---

<sup>56</sup> Zur Weltanschauung der Kommunisten begnüge ich mich hier darauf, auf das "Kommunistische Manifest" von Karl Marx und Friedrich Engels von 1848 zu verweisen.

<sup>57</sup> Diese nenne ich deshalb, weil die Nazis die Freidenker mit als erste verfolgt und verboten hatten, was den Raub an deren Eigentum einschloss. Der letzte Vorsitzende dieses deutschen Verbandes Max Sievers wurde 1933 von den Nazis ermordet: Der Volksgerichtshof unter Freislers Vorsitz "verurteilte" ihn zum Tode; im Zuchthaus Brandenburg wurde sie "vollstreckt".

<sup>58</sup> Ich beschränke mich auf eine dem Philosophen Voltaire zugeschriebene Äußerung: "J'ai ne pas besoine cette hypothese" (Ich benötige diese Hypothese, dass es einen Gotte gebe, nicht!) . Weiter verweise ich auf Erwin Fischer, "Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der BRD"; Europäische Verlagsanstalt Frankfurt/M 1984. Dort findet sich auch ein Kapitel Religion und Weltanschauung.

<sup>59</sup> Elementarkenntnisse dieser historischen Wahrheit müssen vorausgesetzt werden. Erforderlichenfalls kann man sie sich erwerben.

<sup>60</sup> Die nazistische Ideologie entbehrt nach meiner Erfahrung und Überzeugung einer in sich schlüssigen Lehre. Sie ist ein Konglomerat aus Rassismus, Nationalismus, Militarismus,

Es darf nicht vergessen werden, dass es die Kommunisten, Freidenker und aufrechte Sozialdemokraten waren, die am entschiedensten mit Verdeutlichung der Gefahren des Hitlerfaschismus für das deutsche Volk als erste mit enormen Opfern gegen diese Verbrecherbande kämpften.

Sie alle, nicht zuletzt auch die Freidenker, wurden deshalb von den Nazis als erste - lange vor dem Völkermord des "Holocausts" und den ersten Aggressionen auf Nachbarstaaten - verfolgt und ermordet.

Ich erinnere deshalb an diese nur zu oft dem Vergessen geopfert Wahrheiten, weil nach der Befreiung auch des deutschen Volkes vom Hitlerfaschismus in den westlichen Besatzungszonen von Anfang an alles unternommen wurde. um diese historische Wahrheit zu verschweigen und zu entstellen.

,  
Dies geschah und geschieht zu dem Zweck, die **Diskriminierung von Menschen** zu erhalten und zu verstärken,

die **marxistische, kommunistische, sozialistische Weltanschauungen, auch die der Freidenker<sup>61</sup>**, vertreten und bekunden..

## **Historische Hintergründe massenhafter Diskriminierung von Marxisten und Kommunisten in Westdeutschland, in der BRD**

Bevor wir Verletzungen des oben dargestellten **Menschenrechts der Freiheit der Weltanschauungen** juristisch näher untersuchen, ist es geboten, an einige historische Tatsachen zu erinnern.

Ich darf auf eigene Erfahrungen und Erlebnisse zurückgreifen:

*Sehr anschaulich erlebte, vernahm, sah und hörte ich die unterschiedliche geistige Entwicklung nach der Befreiung vom Hitlerfaschismus in Ost und West als Westberliner bereits im Verlaufe des Jahres 1946:*

*In Medien, auf der Straße und anderswo vernahm ich in Westberlin denselben Jargon, dasselbe Vokabular, das ich bis zum Mai 1945 anhören musste, vor allem Antisowjetismus und Antikommunismus.*

*Nur das Hakenkreuz, das „Braunhemd“, den „Hitlergruß“, die Worte „Parteigenosse“ und „Volksgenosse“ unterließ man..*

*Ich spürte in meinem ganzen Körper:  
Es hatte sich seit der militärischen Niederschlagung des  
Hitlerfaschismus in den Köpfen dieser Deutschen - in Westberlin  
und in Westdeutschland generell - nichts oder fast gar nichts  
geändert.*

*Von Entnazifizierung und Überwindung des Faschismus vermochte  
ich in Westberlin kaum etwas zu erkennen.*

*Als ich einige Jahre später von der „Ehrenerklärung“ Adenauers als  
Bundeskanzler für die „Deutsche Wehrmacht“ **und auch für die Waffen-  
SS** am 3.12. 1952 vor dem ersten Bundestag hörte, die von den  
Abgeordneten der maßgeblichen Parteien mit Beifall bekräftigt wurde,  
ergab sich für mich:*

*Da diese Abgeordneten für ihre Wähler auftraten, war für mich klar und  
unwiderlegbar:*

*In der Mehrheit der Deutschen, in stärkerem Masse vieler Westdeutscher -  
**bestand das überkommene Denken der Vergangenheit, so der Nazizeit, fort.***

Die Politik der maßgeblichen Politiker in den drei Westlichen Besatzungszonen,  
besonders die Adenauers und seiner Gefolgsleute, war in Übereinstimmung mit  
der Besatzungspolitik der USA und ihrer Verbündeten dort sehr bald deutlich  
erkennbar:

Es ging um die **politische Verfolgung, auch Strafverfolgung**, von  
Mitgliedern der Kommunistischen Partei Deutschland (KPD) auch von  
deren Sympathiesandten.

Bevor wir diese politische Strafverfolgung näher analysieren, muss  
man sich dessen bewusst sein, dass jede strafrechtliche Verurteilung  
- insbesondere in Gestalt des Schuldspruchs - eine **moralische  
Abwertung und Disqualifizierung der Tat, aber auch der  
Persönlichkeit des Täters** beinhaltet.

Das ist eine Eigenheit des Strafrechts - im Unterschied zum  
Privatrecht, wo das Urteil des Zivilgerichts - ohne jede moralische  
Bewertung - lediglich aussagt, ob die Klage des Klägers, die einen  
Rechtsanspruch behauptet, juristisch begründet und gerechtfertigt  
ist.

Die vorgenannte Eigenheit des Strafurteils hängt damit zusammen,

dass das **Strafrecht inhaltlich eng mit Moral** verknüpft ist - wenn nicht sogar mit einer Religion.<sup>62</sup>

Diese Eigenheit des Strafrechts (seiner engen Verknüpfung mit der Moral) wurde seit jeher von den Herrschenden dafür ausgenutzt, Straftäter nicht nur mit (früher barbarischen) Strafen zu belegen, sondern sie wegen ihrer Tat (bzw. Untat) auch **moralisch zu disqualifizieren**<sup>63</sup>

Diese Eigenheit des Strafrechts missbrauchten die Herrschenden namentlich in **politischen Strafverfahren, so die Nazis.**<sup>64</sup>

**Deshalb** war Adenauers Strafverfolgung von Kommunisten und ihren Sympathisanten absichtsvoll gerade auch darauf gerichtet, diese Menschen in der Öffentlichkeit der BRD moralisch abzuwerten, zu disqualifizieren

Adenauer ging es darum, die Kommunisten **außerhalb der Gesellschaft zu stellen**

Dieser "politische Verfolgung", vor allem durch die Medien, lag nicht zuletzt die **politische Absicht** Adenauers und der USA zugrunde, **Westdeutschland** mit seinem im Ergebnis des Krieges nur wenig beeinträchtigten militärischen und wirtschaftlichen Potential in eine unverkennbar **antisowjetische Militärkoalition** der USA und anderer westlicher Staaten einzubinden, nämlich in die NATO..

Dazu benötigten die USA in ihrer Besatzungszone und in den ihrer beiden Verbündeten eine **deutlich antisowjetische, antikommunistische und antisozialistische Stimmung** in der westdeutschen Bevölkerung.

Dies war sehr einfach zu erreichen, da man in den Medien und beim öffentlichen Auftreten entsprechender Politiker bei den **besiegten Deutschen** nur an das überkommene, 1945 bei der Mehrzahl der vom Nazismus infizierten Deutschen noch lebendige nazistische, vor allem antisowjetische und antikommunistische Gedankengut anzuknüpfen und es wieder zu aktivieren brauchte.

---

<sup>62</sup> Urmutter unserer heutigen Strafbestimmungen sind die biblischen "zehn Gebote": Du sollst nicht...

<sup>63</sup> Im Mittelalter war der "Schandpfahl" und waren viele andere, die Täter moralisch disqualifizierende Äußerlichkeiten verbreitet.

<sup>64</sup> Über die allgemeine antikommunistische Hetze hinaus wurden solche Strafverfahren auch dazu missbraucht, Kommunisten durch die Medien, in der Öffentlichkeit als "buchstäbliche Verbrecher" (als Mörder mit einem Messer im Mund, als Untermenschen) darzustellen.

Dabei war die antikommunistische Stoßrichtung dieser geistigen, ideologischen Beeinflussung der Westdeutschen deshalb so besonders wichtig, weil gerade die in der wieder zugelassenen Kommunistischen Partei Deutschlands, der KPD, organisierten Kommunisten in Westdeutschland **am entschiedensten für die Verwirklichung des Potsdamer Abkommens und demgemäß bei Erhaltung der Einheit Deutschlands** als friedliebendem deutschen Staat ein- und auftraten.

Sie erwiesen sich alsbald - wie damals vor 1933 - als **entschiedenste Gegenkraft** gegen die Politik Adenauers und der USA..

Deshalb musste - als Voraussetzung für die geplante Einbeziehung Westdeutschlands in die NATO - die KPD mit ihren Sympathisanten und Freunden, darunter vor allem die Freie Deutsche Jugend (FDJ)<sup>65</sup> entschieden bekämpft, möglichst politisch ausgeschaltet werden.

Zur Aufrechterhaltung und zum Fortbestehen von überkommenen Denkweisen in der (west)deutschen Bevölkerung trug ganz wesentlich die zunehmend offen antikommunistische Politik Adenauers und dessen Verbreitung durch die maßgeblichen westdeutschen Medien bei.

Die im Potsdamer Abkommen vorgesehenen Entnazifizierungen und Bestrafungen von Nazi- und Kriegsverbrechern unterblieben in Westdeutschland - im krassen Gegensatz zur Praxis in Ostdeutschland - weitgehend.<sup>66</sup>

*Adenauer persönlich hatte dafür gesorgt, dass "sein" Grundgesetz<sup>67</sup> im Art.143 die klassischen Staatsschutzbestimmungen, wie **Hoch- und Landesverrat**, enthielt.*

*Wofür und gegen wen musste 1948 in aller Eile eine Strafbestimmung für bzw. gegen Hoch- und Landesverrat **ins Grundgesetz** aufgenommen werden?*

---

<sup>65</sup> Diese eindeutig antifaschistische für Frieden in der Welt eintretende Jugendorganisation, die wie die KPD für die Einheit Deutschlands eintrat, war keine politische Partei, genoss also nicht das Parteienprivileg des Art. 21 GG, wonach politische Parteien nur durch ein Urteil des BVerfG verboten werden können, weshalb Adenauer für das Verbot der KPD eines solchen Urteils bedurfte. Die westdeutsche FDJ dagegen konnte durch einen Verwaltungsakt Adenauers verboten werden, in dessen Begründung er die Absicht der (westdeutschen) FDJ, an den Weltfestspielen der Jugend und Studenten im Jahre 1949 in Budapest teilzunehmen, als das FDJ-Verbot begründend besonders herausstellte.

<sup>66</sup> Der nur Dank des persönlichen Einsatzes des Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und seiner Mitstreiter möglich gewordene und bis zum Ende durchgeführte Ausschwitzprozess blieb eine rühmliche Ausnahme. Siehe dazu Ralph Dobrawa DER AUSCHWITZPROZESS

<sup>67</sup> Adenauer hatte den "Parlamentarischen Rat" "erfunden", in ihm den Vorsitz übernommen und den Inhalt dieses Provisoriums "Grundgesetz" maßgeblich bestimmt.

*Das genügte Adenauer nicht.*

*Aus einem ursprünglich gegen Nazis gedachten Entwurf eines Strafgesetzes wurde unter Adenauers maßgeblicher Regie ein **Strafgesetz erklärtermaßen gegen Kommunisten**.*

*Es war das 1. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 30. August 1951.*

*Namentlich wurden über die klassischen Bestimmungen des Hoch- und Landesverrats hinaus<sup>68</sup> weitere außerordentlich schwammige Strafbestimmungen unter der höchst bedenklichen Überschrift "**Staatsgefährdung**" (§ 88) aufgenommen. Es sollte ein Strafgesetz gegen den **gewaltlosen** "schleichenden Hochverrat" sein, den Adenauer den Kommunisten unterstellte.*

*Für die gesetzgeberische Vor- und Ausarbeitung dieses Strafgesetzes wurde ein "erfahrener" Mann ausgewählt und herangezogen, der **Nazijurist** Schafheutle, der im **NS-Justizministerium** auf dem **gleichen Stuhl** gesessen hatte, den er jetzt einnahm, um das vorgenannte offen antikommunistische Strafgesetz auszuformulieren - im Bundesjustizministerium!.*

***Das erste Strafgesetz Adenauers BRD war explizit ein Strafgesetz gegen Kommunisten<sup>69</sup>.***

*Auch hatte Adenauer vorgesorgt, dass für die justizielle "Rechtsanwendung" dieses Strafgesetzes genügend bewährte und geeignete Staatsanwälte und Strafrichter zur Verfügung standen, denen diese Aufgabe der Strafverfolgung von Kommunisten "liegt":*

*Dazu wurde Art. 131 GG (mit der harmlos erscheinenden Überschrift "Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes") ins GG aufgenommen: Diese Vorschrift des GG sicherte vielen Tausenden Nazibeamten die Fortsetzung ihrer **nazistischen Tätigkeit in der BRD!**<sup>70</sup>.*

---

<sup>68</sup> Hochverrat war stets durch das Merkmal der Gewalt oder der Drohung mit Gewalt gekennzeichnet. <sup>69</sup>Demgegenüber war das erste Strafgesetz der DDR das **Friedenschutzgesetz** vom 15. Dezember 1950.

<sup>70</sup> Diese Regelung des GG führte dazu, dass an einigen westdeutschen Gerichten mehr ehemalige Mitglieder der Nazipartei wirkten, als an diesen Gerichten während der Nazizeit! Denn es mussten ja vor allem die zahlreichen Richter und Staatsanwälte "versorgt" werden, die vor 1945 in den "Ostgebieten" Hitler gedient hatten!

*Nach diesem Gesetz Adenauers wurden viele Tausende Mitglieder der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und Sympathisanten von Kommunisten **rechtswidrig** verfolgt und verurteilt.*

*Das genügte nicht!*

### **Diese massenhafte Strafverfolgung diente nämlich der maßgeblichen Vorbereitung des Verbotsprozesses der KPD durch das BVerfG**

Denn allein der Verweis auf die zahllosen Strafverfahren gegen Kommunisten und ihre Sympathisanten, so hoffte Adenauer, könnten das BVerfG zu dem von Adenauer begehrten Verbot der KPD motivieren.

Als diese das Verbot der KPD durch das Verbotsurteil des BVerfG mit vorbereitende und unterstützende **politische Aktion** der massenhaften rechtswidrigen Strafverfolgung von Kommunisten und ihren Sympathisanten seine Aufgabe erfüllt hatte, war das BVerfG durch eine **Verfassungsbeschwerde** in den Stand gesetzt worden, die Rechts- und Verfassungsmäßigkeit dieser Strafverfolgung und der ihr zugrunde liegenden Strafbestimmungen zu prüfen:

Das Ergebnis im Urteil des BVerfG vom 21. März 1961 war eindeutig:

*Mitglieder der **legalen** KPD durften vor dem Verbotsurteil des BVerfG nicht wegen ihrer legalen Tätigkeit verfolgt werden - **sie hätten weder verfolgt noch bestraft werden dürfen!***

**All Verfolgungen und Verurteilungen von Kommunisten und ihren Sympathisanten waren somit nach diesem Urteil des BVerfG rechtswidrig, Sie waren Unrecht!**

*Selbstverständlich blieb im „Rechtsstaat“ BRD diese Adenauer nicht genehme Entscheidung des BVerfG ohne Auswirkungen für die rechtswidrig verurteilten und verfolgten BRD-Bürger.*

Da diese Darstellung historischer Tatsachen hier unter den Aspekt menschenrechtswidriger **Diskriminierung** erfolgt, muss ausgesprochen werden, dass die strafrechtliche Verfolgung von Mitbürgern, die eine "abweichende" Weltanschauung vertreten und für diese eintreten, die



**krasseste Form der Diskriminierung anderer Menschen wegen ihrer Weltanschauung ist.**

*Leser, denen die deutsche Geschichte nicht unbekannt ist, wissen, wo und wann es Vorläufer dieser unter Adenauer betriebenen **strafrechtlichen Diskriminierung** in diesem Lande gab!*

**Schließlich** ist das vorstehend angesprochene **Partei-Verbotsverfahren** gegen die KPD anzuführen, das Adenauer als Kanzler im Jahre 1951 durch entsprechenden Antrag beim BVerfG in Gang gesetzt hatte.

Er begnügte sich nicht mit einem solchen Antrag.  
Er nahm wiederholt auf das Verfahren Einfluss, drängte die - laut Adenauers GG unabhängigen - Richter und drohte ihnen damit, ihnen "die Sache wegzunehmen" und dem anderen Senat zu übertragen.

Das **rechtswidrige KPD-Verbotsurteil** erging am 17. August 1956 (I BvB 2/5i).

Es war Bestandteil der mit scheinrechtlichen Mitteln betriebenen massenhaften **Diskriminierung** von Mitbürgern, die **marxistische, kommunistische und sozialistische Weltanschauungen** vertraten und dafür **im Einklang mit dem GG** auf demokratische Weise eintraten!

Diesem KPD-Verbot folgten weitere auf **Diskriminierung** von Mitmenschen gerichtete Zwangsmaßnahmen und Repressalien gegen Kommunisten in der BRD

Ich nenne nur das Stichwort **Berufsverbot**.

Im Gefolge des KPD-Verbots waren Volksvertreter der KPD in allen Ebenen von Volksvertretungen "arbeitslos"; als Kommunisten konnten sie nicht mehr und nicht wieder als Kandidaten aufgestellt und gewählt werden.

Ebenso wurden sie - auf diese oder jene Weise - aus Behörden und Ämtern entfernt.

Infolge dieser die betroffenen Bürger massiv **diskriminierenden** Maßnahmen waren sie genötigt, auf andere Tätigkeitsgebiete auszuweichen.<sup>71</sup>

---

<sup>71</sup> Soweit sich im Einzelfall dazu Möglichkeiten eröffneten, "gingen" sie in die Wirtschaft. Einigen gelang es, in Zusammenarbeit mit staatlichen (volkseigenen) Betrieben der DDR Handelsbeziehungen zu entwickeln.

Jedenfalls waren durch das Wirken von Adenauer treuen Politikern und das entsprechende Wirken der Medien die **überkommene**<sup>72</sup> **in der Nazizeit absolut dominierende** antikommunistische, antisowjetische Einstellung vieler Deutscher nach 1945 konserviert und mit Rückendeckung der USA aufgefrischt, reaktiviert und verstärkt worden.

Die Kommunisten erlebten *wieder einmal*, dass sie von einer Mehrheit ihrer Mitbürger ausgegrenzt wurden.<sup>73</sup>

Warum hielt ich diesen vielen Lesern sicher nicht völlig ungeläufigen Rückblick in die Anfänge der politischen Nachkriegsentwicklung für geboten?

**Erstens** erinnert er an die unwiderlegbare historische Tatsache, dass in den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands kraft der nicht nur militärischen Herrschaft der westlichen Besatzungsmächte, vor allem der USA, das Potsdamer Abkommens in seinen Kernpunkten einer vollständigen Überwindung des Hitlerfaschismus, einschließlich der Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher, **fundamental missachtet und verletzt** wurde.

Für die Verwirklichung ihrer Weltherrschaftspläne benötigten die USA die auf Revanche eingestellten militärischen und politischen Kräfte Deutschlands, die sie vor allem in den drei westlichen Besatzungszonen zu mobilisieren vermochten, um dann die BRD mit diesem militärischen und wirtschaftlichen Potential in die NATO zu integrieren

**Zweitens** vermittelt die oben gemachte Darstellung der **Verbreitung einer antikommunistischen und antisowjetischen Stimmung**, die es **Adenauer** und seinen Gefolgsleuten erleichterte, gegen starke Widerstände in der BRD seine antinationale revanchistische kriegslüsterne Politik der Vertiefung der - bereits durch die separate Währungsreform im Sommer 1948 maßgeblich bewirkte - Spaltung Deutschlands und der Einbindung der militärischen und wirtschaftlichen Potenzen der BRD - wie von Adenauer begehrt - in die NATO durchzudrücken

---

<sup>72</sup> Antikommunistische Vorurteile und Stimmungen waren in Deutschland schon lange vor der Naziherrschaft verbreitert, unter Hitler dominierten sie wie der Antisemitismus.

<sup>73</sup> Natürlich weiß ich von der Anerkennung und Unterstützung, die viele Kommunisten in ihren Betrieben und in Städten und Gemeinden bei ihren politischen Aktivitäten erfuhren, aber jedenfalls nach dieser Kommunistenverfolgung und Kommunistenhatz dominierte im Ganzen die vorgenannte antikommunistische Stimmung in Westdeutschland

Für die deutschen Kommunisten bedeutete und bewirkte diese in Westdeutschland und auch in Westberlin<sup>74</sup> offen und stark verbreitete antikommunistische und antisowjetische Stimmung eine **Diskriminierung** derjenigen, die eine **marxistische, kommunistische oder sozialistische Weltanschauung** vertraten oder offen zu bekunden bestrebt waren.

Nicht jeder, der derartige Weltanschauungen vertrat oder vertritt, konnte oder kann zu jeder Zeit und an jedem Ort in der BRD ungefährdet wagen, seine Meinung. **seine Weltanschauung** öffentlich zu bekunden.

## **Massenhafte ungesühnte Verletzung des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbots in der BRD**

Unbestreitbar ist die massenhafte rechtswidrige Strafverfolgung von zahllosen Kommunisten und ihren Sympathisanten in der BRD in den 50er Jahren aufgrund eines eigens für diese Strafverfolgung auf direkte Veranlassung Adenauers geschaffenen äußerst schwammigen oben bezeichneten Strafgesetzes.<sup>75</sup>

Diese massenhafte Produktion von **Unrechtsurteilen** war kein nur strafrechtlicher Selbstzweck.

Sie diente einem "höheren" politischen Zweck, nämlich den in der BRD verbreiteten Widerstand gegen die Spaltung Deutschlands und die Einbindung der BRD in den von den USA geführten NATO-Pakt, der den Weltherrschaftsplänen der USA diente und hier in Deutschland die Gefahr eines Bruderkrieges mit sich brachte.

---

<sup>74</sup> Natürlich schlug diese antikommunistische und antisowjetische Stimmung - wenngleich in Grenzen und versteckt - z. T. auch in Ostdeutschland, dann in der DDR durch.

<sup>75</sup> Ich verweise auf unser Buch "Staat ohne Recht", Staatsverlag der DDR 1959, sowie auf das oben genannte eindeutige folgenlos gebliebene Urteil des BVerfG vom 21.März 1961.

Da die KPD mit ihren Sympathisanten, so besonders der westdeutschen FDJ, am entschiedensten - politisch - den Plänen Adenauers Widerstand leistete - so wie diese Partei sich zwanzig Jahre zuvor der Gefahr des Hitlerfaschismus und seines angekündigten Weltkrieges am massivsten und entschiedensten opferreich Widerstand geleistet hatte - musste sie auf Adenauers Geheiß vernichtet, als Partei verboten werden.

Diesem **politischen Willen Adenauers** und seinen Gefolgsleuten durfte sich niemand widersetzen und durften vor allem juristische Bedenken und Hürden nicht im Wege stehen.

Unter Adenauer zählte das Recht, sowohl das überkommene und übernommene als auch das in "**seinem**" Grundgesetz scheindemokratisch festgeschriebene Recht, **nicht**. Wie eine Dampfwalze machte er dieses "Recht", wo es ihm im Wege stand, platt:

Er handelte **politisch** nach der - durch die Geschichte vielfältig bewiesenen Devise "right or wrong" - der Sieger wird nach seinem Sieg nicht mehr befragt, geschweige zur Verantwortung gezogen.

Und **juristisch** folgte er der durch historische Beispiele belegten Erfahrung von der "**normativen Kraft des Faktischen**".

d. h.

hat sich erst ein **Rechtsverstoß** in den Köpfen (vor allem der maßgebenden Juristen) festgesetzt, dann **gilt dieser Rechtsbruch wie Recht!**

**Im Übrigen standen hinter ihm die in Rechtsfragen wahrlich nicht zimperlichen USA!**

Diese Zeilen dienten nur der Verdeutlichung der **Ungeheuerlichkeit**, der den westdeutschen Kommunisten und ihren Sympathisanten angetan wurden!

Es war aber mit dieser rechtswidrigen Strafverfolgung auch noch etwas anderes geschehen, nämlich eine ebenso **massenhafte**

**rechtswidrige Diskriminierung**

**eben dieser Kommunisten und ihrer Sympathisanten!**

**Wieso?**

Aus welchen Motiven und Erkenntnissen heraus vermochten die Kommunisten - wie s. Zt. vor 1933 - so **entschieden und konsequent zu handeln?**

**Es war ihre marxistische kommunistische Weltanschauung!**

**Das wusste Adenauer sehr gut!**

Deshalb ging es ihm nicht nur darum, einige Hundert oder Tausend Kommunisten einzusperren!

Es ging ihm vielmehr darum, diese Weltanschauung - nach dem Beispiel der Nazis - zu "**verbieten**", zu diskreditieren, unmöglich zu machen!

Eben **deshalb** sollten die Kommunisten *per Strafverfolgung* "kriminalisiert", als **Kriminelle** gebrandmarkt und diskreditiert werden!!

Solches Vorgehen ist zwar nach Art. 4 Adenauers GG verfassungswidrig.

Denn nach diesem Artikel ist zwar auch die **Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich** - aber mehr, vor allem **Konsequenzen** einer Verletzung dieses Grundrechts, hatte Adenauer in "weiser Voraussicht" in "seinem" GG **nicht vorgesehen!**

Er durfte wiederum folgenlos "sein" Recht mit Füßen treten.<sup>76</sup>

Adenauer nahm deshalb Kurs auf eine generelle Diskriminierung all dessen, vor allem der Weltanschauungen, was er für kommunistisch hielt.

Diese generelle Diskriminierung der Kommunisten mit ihrer Weltanschauung im Bewusstsein der Öffentlichkeit wurde vor allem durch die gehorsamen Medien und ihm treue Politiker betrieben.

Insoweit brauchte er nur fortzuführen, was die Nazis durch ihren Propagandaminister Dr. Goebbels verbreitet hatten.

Deshalb war die von Adenauer **gewollte** und inszenierte massenhafte - rechtswidrige **Strafverfolgung** der Kommunisten **zugleich** eine von ihm **auch so gewollte** massenhafte **Diskriminierung** der Kommunisten **wegen ihrer marxistischen, kommunistischen Weltanschauung!**

---

<sup>76</sup> In anderen Grundrechtsartikeln so im Art. 2 (allgemeine Handlungsfreiheit) und im Art.5 (Meinungsfreiheit) waren Einschränkungen der betreffenden Freiheiten festgelegt worden.

Erst wenn diese **gefährliche Weltanschauung** aus den Köpfen der Kommunisten und ihrer Sympathisanten entfernt sein würde und **diese Weltanschauung** in der westdeutschen "Gesellschaft" **total verteufelt** sein würde. könnten die **weitergehenden politischen Pläne Adenauers und die der USA verwirklicht werden, so** - nach der inzwischen vollzogenen Spaltung Deutschlands - **die vollständige Eingliederung der BRD in die NATO, um die "Soffjetzone", die DDR, endlich vom "Kommunismus" zu "befreien"** und die **Weltherrschaftspläne der USA** ihrem Ziel näher zu bringen.

### **Soweit Pläne, Ziele und Motive Adenauers!**

Dabei war sich Adenauer nach den historischen Erfahrungen besonders in Deutschland, dessen bewusst, dass die **starrsinnigen und unbelehrbaren**<sup>77</sup> Kommunisten ihre weltanschauliche Überzeugung nicht so leicht aufgeben würden, dass es **nachdrücklicher Pression und Repression, besonders durch Strafverfolgung**, bedürfe.

Diese oben knapp dargestellte - **massenhafte rechtswidrige** - Strafverfolgung durch Adenauers Getreue, vor allem durch aus der Nazizeit "herübergerettete Staatsanwälte und Strafrichter, diene - was hier unterstrichen werden muss - nicht nur der **politischen Ausschaltung** von Kommunisten und ihrer Sympathisanten durch (rechtswidrige) Bestrafung, sondern vor allem der Vorbereitung und Gewährleistung des von ihm angestrebte **Verbots ihrer Partei, der KPD, durch das BVerfG am 17. August 1956.**

#### **Mehr noch:**

Diese rechtswidrige Strafverfolgung von Kommunisten und ihren Sympathisanten sollte vor allem - in Kooperation mit den Medien und Adenauer treuen Politikern - in der **Öffentlichkeit** eine allgemeine **antikommunistische Stimmung** erzeugen und - soweit bereits vorhanden **vertiefen.**

Letzteres war nicht schwer, da eine allgemeine antikommunistische Grundhaltung unter den Deutschen bereits in der Nazizeit erzeugt worden war.

---

<sup>77</sup> Mit solchen Eigenschaften wurden Kommunisten in Adenauer Kommunistenverfolgung der 50er Jahre in Anklageschriften und Urteilen der BRD-Justiz gekennzeichnet!

Sie brauchte jetzt nur noch **erhalten, konserviert und gefestigt** zu werden!

Diese **antikommunistische Grundhaltung** unter den Deutschen nach 1945 in der BRD war ein wichtiges psychologisches und ideologisches Element der **allgemeinen Diskriminierung** der Kommunisten und ihrer Sympathisanten in der BRD.

**Solches kann eine weit gefährlichere - psychologische und ideologische - Waffe im Krieg gegen den Kommunismus sein, als sie eine Strafverfolgung einzelner Mitglieder der KPD jemals zu leisten vermag!!!**

**Dies wusste Adenauer als gelehriger Göbbels-Schüler bestens!**

Soweit zur Kennzeichnung und Darstellung der vielfach übersehenen *hässlichen*, ja unmenschlichen massenhaften, allgemeinen **Diskriminierung** von Kommunisten und ihren Sympathisanten seit den 50er Jahren in der BRD.

Nun haben wir zu fragen und zu untersuchen, wie es - damals - um die Diskriminierung der Kommunisten und ihrer Sympathisanten **nach der Rechtslage** in der BRD stand?

Verurteilt waren sie wegen **Staatsschutzdelikten!**

Selbstverständlich hatten die gehorsamen "altgedienten" früheren Staatsanwälte und Strafrichter aus der Nazizeit, die in der BRD gegen die Kommunisten eingesetzt wurden, in ihren Anklagen und Urteilen von **Diskriminierung** der Angeklagten wegen ihres **weltanschaulichen Bekenntnisses keine Silbe verlauten lassen.**

In diesen Anklagen und Urteilen ging es "nur" um die Darstellung und die - rechtswidrige - "rechtliche" Würdigung der für strafbar angesehenen Betätigung der Angeklagten.

Es war weder erkenn- noch nachweisbar, dass diese massenhafte Strafverfolgung von Kommunisten und ihren Sympathisanten unter Adenauer nicht zuletzt der **allgemeinen Diskriminierung** von marxistischer und kommunistischer **Weltanschauung** gedient hatte und diente..

Deshalb verschloss sich den rechtswidrig verfolgten Kommunisten und ihren Strafverteidigern jede juristische Möglichkeit, gegen die BRD wegen solcher **Diskriminierung** der **Weltanschauung** der Kommunisten - gestützt auf Art. 4 GG juristisch - nämlich grundrechtlich und verfassungsrechtlich - vorzugehen!

Nun ist zu fragen:

Hat sich diese Rechtslage später, so nach der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950 mit ihrem Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) durch die BRD rechtlich relevant geändert?

Die Ratifizierung dieser EMRK durch die BRD bewirkte, dass die BRD als Völkerrechtssubjekt "Mitglied dieser Konvention" wurde, mit der Wirkung ihrer Verbindlichkeit für die BRD, dass sie sie also einzuhalten hat.

Damit wurden auch die gegenüber dem Art. 4 GG spezifizierte Fassung im Abs. 2 des Art. 9 der EMRK wirksam.

In diesem Abs. 2 des Art. 9 der EMRK war nämlich eingegrenzt und eingeschränkt, dass diese **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

"nur solchen Einschränkungen unterworfen werden" darf, "die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutze der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer."

Diese über Art.4 GG hinausgehenden *Einschränkungen* der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind bedeutsam und zu begrüßen.

Es bleibt aber, dass die Akten der Strafverfahren, die in einem entsprechenden Menschenrechtsprüfungsverfahren vorzulegen und zu prüfen wären,- wie bereits hervorgehoben - nichts dafür hergeben oder hergeben würden, dass der Staat BRD diese Strafverfahren - **auch?** - zum Zwecke der **Diskriminierung** der **Weltanschauung**, der **Gedanken** oder des **Gewissens** der in diesen Verfahren angeklagten und verurteilten Kommunisten durchgeführt hatte.



Im übrigen hätte sowohl damals wie *erst rechte heute* in der durch Deutschland beherrschten EU keine europäische Instanz, auch nicht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte" in Strasbourg, in diesem Fall eine Entscheidung gegen die BRD getroffen!!!

Anders ist die Sach- und Rechtslage bei **Maßnahmen** der BRD bzw. ihrer Behörden gegen betreffende im Strafverfahren verurteilte **Kommunisten nach Abschluss** dieser Strafverfahren, also in Fällen der **Diskriminierung** ihrer Weltanschauung, Gedanken und ihres Gewissens **außerhalb einer Strafverfolgung**.

Das gilt auch für Maßnahmen gegen andere (strafrechtlich nicht verfolgte) Kommunisten und ihre Sympathisanten.

In dieser Hinsicht war oben<sup>78</sup> bereits das Stichwort "**Berufsverbot**" genannt worden

Dass es tatsächlich **massenhafte Diskriminierungen** von Kommunisten und ihren Sympathisanten gab, ist unbestritten und unbestreitbar.<sup>79</sup>

Allerdings ist zu unterscheiden:

Der Verlust des Platzes eines KPD-Abgeordneten in Volksvertretungen wird als rechtlich zwingende Folge des KPD-Parteiverbots anzusehen sein.

Solches wird daher **nicht** als **Diskriminierung einer Weltanschauung** angesehen werden

**Unbestritten lag und liegt eine Diskriminierung der Kommunisten und ihrer Sympathisanten in all den Fällen vor**, in denen Kommunisten **wegen ihrer Weltanschauung, ihrer Gedanken und ihres Gewissens** benachteiligt wurden, so durch **Berufsverbote** aufgrund des bekannten "Berufsverbotsbeschlusses." .

Es hätte damals dieser Berufsbeschluss als solcher juristisch angefochten werden müssen!!

Dafür lagen aber - nicht zuletzt politisch - keine günstigen Voraussetzungen vor.

---

<sup>78</sup> In dem vorhergehenden Kapitel

<sup>79</sup> Diese Tatsache darf als allgemeinkundig angesehen werden, sodass es dafür keines Beweises bedarf

Weiter ist zu beachten, dass die **allgemeine Kommunistenhetze**, die verbreitet antikommunistische Denkweise ,generell wenig günstige Voraussetzungen für die persönlichen Lebensverhältnisse von Kommunisten mit sich brachten.

Eine Bewerbung um einen Arbeitsplatz ist mit den Worten:  
"Kommunisten nehme ich nicht!" schnell erledigt.

Da wir hier die *Diskriminierung* von Kommunisten und ihren Sympathisanten wegen ihrer *Weltanschauung* **menschenrechtlich** untersuchen, müssen wir vor allem daran erinnern:

Um rechtlich relevante Menschenrechtsverletzungen der Diskriminierung wegen der Weltanschauung im Sinne des Völkerrechts kann es sich nur handeln, wenn die Benachteiligung des Kommunisten durch den Staat BRD oder eine seiner Behörden erfolgte.

Diese werden aber nicht so "ungeschickt" sein und diesen Grund, eine kommunistische Weltanschauung zu vertreten, als maßgeblich für die Ablehnung des Begehrens des Kommunisten angeben.

Die Behörde wird einen anderen Grund, einen Vorwand, angeben.<sup>80</sup>

Damit entfällt eine juristische Anfechtung wegen **Diskriminierung**.

---

<sup>80</sup> Es genügt - wie die Verwaltungsrechtler sagen - einen (beliebigen) Grund anzuführen, der die Verwaltungsentscheidung, also vorliegend die Ablehnung des Anliegens des Kommunisten - "trägt", also ein "Vorwand".

## **Massenhafte Menschenrechtsverletzungen durch kriminelle Diskriminierung als Neuauflage der Kommunistenverfolgung in der BRD nach dem "Beitritt".**

- "Antikommunistische Kontinuität"! -

Jahrzehnte später, **nach jener Adenauerschen Kommunistenverfolgung**, wurden im Gefolge der Annexion der DDR durch die BRD per "Beitritt" am 3.10.1990 auch Bürger der ehemaligen DDR, ihres ehemals sozialistischen Staates, kraft der **Unterwerfung** unter die **faktische Macht** der BRD<sup>81</sup>, de jure nach dem Wortlaut des "Einigungsvertrages" unter das Grundgesetz und die "Rechtsordnung" der BRD von der in der "alten" BRD herrschenden Feindseligkeit **antimarxistischer, antikommunistischer, antisowjetischer und antisozialistischer Stimmungen** überrollt.

Unter krasser Verletzung von Recht und Gesetz wurden viele von ihnen **rechtswidrig** strafrechtlich verfolgt und sogar auch verurteilt.

- . Viele ehemalige DDR-Bürger scheuten sich, unter der Herrschaft der BRD-Herrschaft ihre bislang frei und offen bekundete **Weltanschauung** und auch die oft damit verbundene Mitgliedschaft in der SED und anderen Parteien und Organisationen der DDR, wie zuvor, offen und frei zu vertreten.  
**Sie wurden** in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf diese oder jene Weise **massiv und massenhaft diskriminiert!**

**Ihr grundgesetzlicher Rechtsanspruch auf Freiheit, namentlich auf "Bekenntnisfreiheit" (gem. Art. 4 GG)<sup>82</sup>, stand und steht auf dem Papier!**

Dass in der BRD der - zumindest durch die Kommunistenverfolgung unter Adenauer mobilisierte - **Antikommunismus** verbreitet, beheimatet, zumindest herrschend ist, ist eine unbezweifelbare Tatsache.

---

<sup>81</sup> Dank der Rückendeckung durch die USA und die anderen beiden westlichen Besatzungsmächte und vor allem aufgrund des **Treubruchs und Verrates Gorbatschows** waren diese DDR-Bürger der BRD "zum Fressen" in den Schoss gefallen.

<sup>82</sup> Nach der Überschrift dieses GG-Artikels, der ein **Menschenrecht** verankert, gehe es um **Glaubens- und Bekenntnisfreiheit**, die Freiheit des religiösen und **weltanschaulichen Bekenntnisses**.

Nur zur Illustration sei mitgeteilt, dass der Petitionsausschuss des Bundestages eine die Aufhebung des KPD-Verbotes fordernde Petition des Vorsitzenden der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und des Bundes der Antifaschisten (BdA), Prof. Dr. Heinrich Fink schlankweg abwies<sup>83</sup>. Eine Berliner Tageszeitung gab der Mitteilung dieses unerträglichen Vorganges die treffende Überschrift

### **"Antikommunistische Kontinuität!"**

#### **Mehr noch!**

Es blieb und bleibt nicht bei dieser massenhaften menschenrechtswidrigen Diskriminierung von Mitbürgern, die **marxistische, kommunistische und sozialistische Weltanschauungen** bekundeten und bekunden, vertraten und vertreten..

Unter dem gelehrigen Schüler Adenauers, unter dem als "Kanzler der Einheit" gefeierten Juristen *Helmuth Kohl* wurde mit seinem gehorsamen Gefolge, mit seinem Justizminister Kinkel<sup>84</sup> eine **zweite Auflage Adenauers Kommunistenverfolgung in Gang gebracht und nach allen Regeln der politischen, vornehmlich der medienwirksamen Kunst in scheinbar rechtsstaatlichen Formen inszeniert!**

DDR-Bürger, die sich in besonderer Weise für ihre, für **unsere** DDR und ihre Sicherheit gemäß ihrer Verfassung und ihrer Rechtsordnung eingesetzt hatten, wurden wie Kriminelle **strafrechtlich verfolgt, in Haft genommen, vielfach vor Gericht gestellt und rechtswidrig verurteilt.**

Solche **Kriminalisierung einer Haltung, einer Weltanschauung** ist - wie ich bereits herausstellte - die **krasseste Form der menschenrechtswidrigen Diskriminierung.**

---

<sup>83</sup> Der Petitionsausschuss des Bundestages zog sich - für einen Juristen nicht überraschend - auf das Scheinargument der Gewaltenteilung zurück, weshalb sich die Petition "erledigt" habe. Er wollte diese offensichtlich politische Frage nicht substantiell diskutiert haben!! Da war es viel angenehmer und leichter, einen "verfassungsrechtlichen" Vorwand ins Feld zu führen.

<sup>84</sup> Vor den BRD-Richtern sprach er in seiner Begrüßungsansprache auf dem "15. Deutschen Richtertag" am 23.9. 1991 in Köln Klartext: Da der Gesetzgeber (aus politischen Gründen!) im Gefolge des "Beitritts" - anders als unter Adenauer, der ein offen gegen die Kommunisten der BRD gerichtetes Strafgesetz (s.o.) erlassen konnte - gehindert war, ein offen gegen die DDR bzw. ihre Bürger gerichtetes Gesetz zu erlassen, müssten die Richter "einspringen". Das war eine Aufforderung - eine Anstiftung - der BRD-Richter zur massenhaften Rechtsbeugung!

Dabei lag und liegt die **Rechtswidrigkeit** dieser Strafverfolgung von (ehemaligen) DDR-Bürgern - genauso wie jene unter Adenauer, ja noch viel deutlicher - für jeden nicht "westlich infizierten" Juristen **offen zutage**:

**Diese rechtswidrige Verfolgung von DDR-Bürgern<sup>85</sup> liegt selten klar auf der Hand:**

Denn die rechtswidrig verfolgten und verurteilten DDR-Bürger hatten vor 1990 während des Bestehens ihres Staates, der DDR, nach dessen Recht zweifellos **rechtmäßig** gehandelt und sich daher **nicht. niemals und unter keinen Umständen strafbar** gemacht, noch machen können!

Deshalb waren und sind **all diese Verfolgungen und Verurteilungen** über jeden Zweifel erhaben **Unrecht!**<sup>86</sup>

Das ergab und ergibt sich ausdrücklich aus dem "**Einigungsvertrag**".

Er sah und sieht im Einklang mit dem allgemein anerkannten, auch in der BRD geltenden strafrechtlichen **Rückwirkungsverbot** (gem. Art. 103 Abs. 2 GG) vor, dass während des Bestehens der DDR unter ihrer Rechtsordnung vorgenommene Handlungen **strafrechtlich nach diesem DDR-Recht** zu beurteilen waren und sind.<sup>87</sup>

*Bemerkenswert ist, dass von keiner Seite jemals eine irgendwie ernst zu nehmende Auseinandersetzung mit meinen schlüssigen und unwiderlegbaren Nachweisen erfolgte.*

Wie so oft in diesem "Rechtsstaat" werden unerwünschte Ansichten und Gegenpositionen **totgeschwiegen**.

---

<sup>85</sup> Ich sehe mich berechtigt und **verpflichtet**, von einer *Verfolgung von DDR-Bürgern* zu sprechen, weil die diesen Menschen (rechtsfehlerhaft) vorgeworfenen Handlungen, also die in Urteilen und Anklagen nachlesbaren Tatvorwürfe, Handlungen betrafen, die die rechtswidrige Verfolgten **als DDR-Bürger während des Bestehens der DDR und unter ihrer Rechtsordnung** "begangen" hatten.

<sup>86</sup> Diese Rechtswidrigkeit der Strafverfolgung ehemaliger DDR Bürger ist in vielen Schriften dargestellt und nachgewiesen. Ich beschränke mich auf den Verweis auf eigene Werke, so vor allem auf mein Buch "DDR-Strafrecht unterm Bundesadler" Kai Homilius Verlag, 2011 sowie auf meine Schrift "Der dritte Akt der Totalliquidierung. Rechtsbrüche und Unrechtsurteile am laufenden Band. Die justizielle Verteufelung der DDR durch rechtswidrige Strafverfolgung ihrer Bürger - eine erneute Auflage eines "Staates ohne Recht". GNN-Verlag 2012. - Mit der letzten Wendung wurde auf unser Buch "Staat ohne Recht" Bezug genommen, in dem die massiv rechtswidrige Strafverfolgung von Kommunisten unter Adenauer dokumentiert und nachgewiesen wurde. "Staat ohne Recht", Staatsverlag der DDR 1959.

<sup>87</sup> Siehe dazu mein Buch "DDR-Strafrecht unterm Bundesadler" ,2012, Kai Homilius Verlag

**Die mediale Macht der herrschenden Medien genügt, um in der BRD die politisch gewünschte Meinung zur herrschenden zu machen und als solche zu erhalten.**

Eine nach dem GG *formell unabhängige*, sachlich aber weitgehend "regierungstreue" - oder Kanzler-treue - Justiz "verstand" es<sup>88</sup> - wieder einmal-, das Recht so zu verdrehen, dass **materiellrechtliche Unrechtsurteile** in ein rechtsförmiges Gewand gekleidet wurden, um so über die hörigen Medien das Volk irre zu führen, zu beschwindeln.

Bei dieser *juristischen Glanzleistung* der "Verwandlung" von wirklichem **Recht** in *scheinbares Unrecht* tat sich der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH), der frühere "Berliner", später der "Leipziger" Senat, besonders hervor.

Mit seinem die einschlägige Rechtsprechung der ganzen BRD "**orientierenden**" **Musterurteil** in einem "Pilotverfahren" gab er nicht nur "die Richtung", sondern vor allem die einzuhaltende *scheinjuristische* "Argumentation" vor.

Sie war - wie ein Gesetzesbefehl - bindend und **um jeden Preis zu befolgen**.<sup>89</sup>

Jedenfalls war - wie ein Strafverteidiger unschwer aus den Wendungen nicht weniger Strafrichter herauszuhören vermochte - vielen bundesdeutschen Strafrichtern (mehr oder weniger deutlich) bewusst, dass sie in diesen Verfahren gegen ehemalige DDR-Bürger nicht Recht zu sprechen, sondern einen politischen Auftrag auszuführen hatten.<sup>90</sup>

Dass kein Gericht der BRD in diesen besonderen - offiziell der "Aufarbeitung von DDR-Unrecht" dienenden - Strafprozessen wenigstens im Ansatz eine ernst zu nehmende Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Rügen der Verteidigung zu der vom BGH vorgegebenen "Rechtsprechung" in diesen Verfahren unternahm, liegt auf der Hand.<sup>91</sup>

---

<sup>88</sup> Gemäß der politischen Forderung Kohls Justizminister Kinkel (s.o. FN 62)

<sup>89</sup> Wie oft erklärten mir Vorsitzende Großer Strafkammern "Herr Rechtsanwalt! Sie kennen doch die Rechtsprechung des BGH!". Eigene juristische Argumentationen konnten für den betreffenden BRD-Richter gefährlich werden!!

<sup>90</sup> Als diese Aktion der rechtswidrigen Strafverfolgung zu Ende war, bemerkte ein bundesdeutscher Strafrichter, sichtlich erleichtert, zu mir: "So, jetzt können wir wieder richtiges Strafrecht machen!"

<sup>91</sup> In einer Revisionsverhandlung vor dem genannten 5. Strafsenat des BGH erlebte ich die Richter in einer unverkennbaren Pose mit "geschlossenen" Ohren. Mein Plädoyer, dessen Vortrag mir nach der Strafprozessordnung nicht untersagt werden konnte, hatte ich angesichts dieses (mir sonst ungewöhnlichen) unübersehbaren, wie abgesprochen wirkenden Verhaltens der Mitglieder des Strafsenats buchstäblich "zum Fenster" hinaus zu halten.

Diese Ausführungen zu diesen - vorgeblich der Aufarbeitung von DDR-Unrecht dienenden - **von Grund auf rechtswidrigen** Strafverfahren gegen DDR-Bürger sollen zur Unterrichtung und Einstimmung der Leser genügen.

## **Die Opfer der menschenrechtswidrigen Diskriminierung durch Kohls BRD-Strafjustiz**

Zur Aufklärung der per Strafrecht ausgeführten **menschenrechtswidrigen Diskriminierung** ist solchen Fragen näher nachzugehen, wie

Wer waren die Angeklagten und Verfolgten in diesen Prozessen?<sup>92</sup>

Warum wurden sie verfolgt?

Wer waren die Strafverfolger, die Staatsanwälte und Richter der BRD?

In dieser Neuaufgabe der Adenauerschen Kommunistenverfolgung richtete sich die rechtswidrige Strafverfolgung und vielfach auch rechtswidrige Verurteilung zunächst - auch zeitlich - gegen *Grenzsoldaten* der DDR<sup>93</sup>.

Was hatten diese Grenzsoldaten denn getan, dass es zu einer - zweifelsfrei rechtswidrigen - Strafverfolgung kommen konnte?

Sie hatten als Grenzsoldaten das **Normalste** auf dieser Welt getan, wenn eine Staatsgrenze, aus hier nicht ausführbaren Gründen<sup>94</sup>, streng bewacht war:

Sie handelten gemäß der Rechts- und Befehlslage:

Nachdem die Grenzverletzer unter rechtswidrigem Eindringen in das streng bewachte Grenzgebiet auf Warnrufe und schließlich

---

<sup>92</sup> Dazu muss auch darauf eingegangen werden, gegen welche Personen DDR-Juristen nach der Rechtslage vorzugehen verpflichtet waren!

<sup>93</sup> Sie wurden von den westlichen Medien unter Bezugnahme auf eine Wendung eines BRD-Journalisten als "Mauerschützen" verleumdet.

<sup>94</sup> Siehe dazu näher das Buch von Kessler / Streletz: *Ohne die Mauer hätte es Krieg gegeben*;

Übrigens war es der Generalsekretär der KPdSU Nikita Chruschtschow, der gemäß seiner militärischen Stellung der ausschließlich auf Verteidigung ausgerichteten Militärunion der "Staaten des Warschauer Paktes" nach dem offenen Gespräch mit USA-Präsidenten Kennedy in Wien aufgrund der maßgeblichen Beratung der Repräsentanten der Staaten des "Warschauer Vertrages" in Moskau persönlich den Befehl zur Errichtung dieser Grenzanlagen am 13. August 1961 zum Schutze der Staaten dieser Militärunion und ihres Staatsgebietes erteilte.

auch auf Warnschüsse nicht reagierten, sondern unbeeindruckt davon bis zur "eigentlichen" Grenzbefestigung vordrangen und diese zu überwinden suchten, lösten **diese Grenzverletzer die Reaktion der Grenzsoldaten** aus.

Es war überhaupt typisch und charakteristisch, dass die DDR-Grenzsoldaten **niemals von sich aus** von der Waffe Gebrauch machten!!

Stets **reagierten** die Grenzsoldaten auf das rechtswidrige Verhalten der Grenzverletzer!

Aus diesem Grunde hatten es **die Grenzverletzer in der Hand**, ob und wie die Grenzsoldaten befehlsgemäß reagierten.

Die Grenzverletzer bestimmten daher, was die Grenzsoldaten - befehlsgemäß - zu tun hatten und taten.

Die Grenzverletzer, die - wie ein Zeuge treffend formulierte - "**ins Feuer rannten**"<sup>95</sup>, handelten daher ausgesprochen **selbstmörderisch**.

**Nach der Rechts- und Befehlslage waren die Grenzsoldaten in dieser Situation genötigt**, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, um den oder die Grenzverletzer **fluchtunfähig** zu machen und ihnen auf diese Weise das strikt verbotene Überschreiten dieser Grenze unmöglich zu machen.<sup>96</sup>

**Das war zweifelsfrei die Sach- und Rechtslage!**<sup>97</sup>

**Was soll daran strafbar sein?**

**Weiter!**

Der rechtswidrigen Strafverfolgung wurden **auch Vorgesetzte der Grenzsoldaten** ausgesetzt - bis zum Minister für Nationale Verteidigung der DDR, *Heinz Kessler* und bis zum höchsten Repräsentanten der DDR, dem Vorsitzenden ihres Staatsrates, *Erich Honecker!*.

Sie hatten gegen die Grenzverletzer keine Waffe in der Hand gehabt.

---

<sup>95</sup> So formulierte ein Zeuge das Tatgeschehen.

<sup>96</sup> Zur relevanten Rechts- und Befehlslage verweise ich auf meine oben genannten Schriften, soweit Interessenten diese nicht selbst in den betreffenden Bestimmungen nachlesen möchten.

<sup>97</sup> Die Rechtslage, d. h. die Rechtsvorschriften der DDR entsprachen denen der BRD wie auch vielen anderen Staaten!



Die unzweifelhaft normalen und international geläufigen Rechtsvorschriften, nach denen die Grenzsoldaten gehandelt und ihre Vorgesetzten die entsprechenden Befehle erteilt hatten, waren ganz regulär, wie auch in der BRD, vom DDR-Gesetzgeber, der Volkskammer, erlassen worden.

**Auch Angehörige anderer bewaffneter Organe** der DDR waren von dieser strafrechtlichen Diskriminierung - in unterschiedlicher Weise - betroffen, obzwar sie sämtlich in der DDR unter ihrem Recht rechtmäßig gehandelt hatten, sich also **nach dieser Rechtslage keiner Straftat schuldig** gemacht hatten, haben machen können..

Nicht zuletzt waren auch **Richter und Staatsanwälte** der DDR *Opfer dieser rechtswidrigen Strafverfolgung*.

Ihnen, die korrekt nach dem in der DDR s. Zt. geltend gewesenen Recht gehandelt hatten, warf "man", **völlig abwegig** und geradezu idiotisch, **Rechtsbeugung** vor!<sup>98</sup>

An dieser Stelle ist eine besonderer Bemerkung zur rechtswidrigen Strafverfolgung **der** Staatsanwälte und Richter unerlässlich, die in besonderem Maße und in besonderer Weise die durch das Potsdamer Abkommen und Gesetze der Alliierten bestimmte **Strafverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern** verwirklicht hatten.

Gerade **diese** tapferen DDR-Staatsanwälte und -Richter, die sich als **tätige Antifaschisten** bewiesen, waren in das "Fadenkreuz" der jedenfalls kaum antifaschistisch orientierten BRD-Justiz geraten.<sup>99</sup>

Es geht um die **Waldheimprozesse!**

Hier muss von einer besonderen **Perfidie und Bösartigkeit der BRD-Justiz** gesprochen werden, weil letztlich eher nazifreundliche Staatsanwälte und Richter der BRD über ausgewiesene Antifaschisten "zu Gericht saßen"!

---

<sup>98</sup> Dabei verkannten die betreffenden bundesdeutschen Staatsanwälte und Richter den ganz offensichtlichen, an den Straftatbeständen für Rechtsbeugung überdeutlich ablesbaren Unterschied einer Rechtsbeugung nach DDR-Recht und nach BRD-Recht;

<sup>99</sup> Aus meiner persönlichen Sicht standen sich hier **aktive Antifaschisten** und eher **nazifreundliche BRD-Juristen** "Aug in Aug" gegenüber! Mich erinnert dies an die Nazizeit und das Wirken von Richtern und Staatsanwälten aus den zwanziger und dreißiger Jahren!

Bekanntlich - nicht nur die Leser dieses Textes wissen das - hat sich die BRD mit der Strafverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern sehr zurückgehalten.

Der Auschwitzprozess, der nur dank des persönlichen Engagements des Hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer und seiner Mitstreiter zustande kam und bis zum Ergebnis der Verurteilung der Beschuldigen geführt wurde, war eine rühmliche Ausnahme<sup>100</sup>.

Ganz besonders hielt die BRD-Justiz ihre "schützende Hand" über Nazirichter.

Dazu wurde eine besondere "Theorie" "erfunden": sie hätten **doch "nur"** die Nazi- "gesetze" angewandt!

Woher sollten sie denn wissen oder ahnen, dass diese Nazi-gesetze nur zu oft (materiell) **Unrecht** sein könnten, dass ihr Erlass, so etwa die "Nürnberger Gesetze" und die besonderen Strafgesetze gegen Polen und Juden als solche Unrecht, verbrecherisch war.

Diesen Nazirichtern, die derartige Nazi-Gesetze bedenkenlos angewandt hatten, wurde das "**Fehlen eines Schuldbewusstseins**" attestiert!!!

Damit "fehlte" ihnen das (bei Rechtsbeugung nach dem alten RStGB erforderliche) "**Bewusstsein der Rechtswidrigkeit**".

Daher konnten diese Nazi-"Richter" - bei der überkommenen und übernommenen Rechtslage - wegen Rechtsbeugung (und also auch nicht wegen der Verhängung einer Todesstrafe!), in Wahrheit wegen Mordes! verfolgt und verurteilt werden.

Mittels dieser Konstruktion waren Nazirichter - auch wenn sie schwerste Verbrechen zu verantworten hatten - in Gänze "freigesprochen"!

*Deutsche Richter - auch Nazirichter - begehen kein Unrecht!*

Sie haben sakrosankt zu bleiben!

Wer wagt es, ihnen die Begehung von Straftaten vorzuwerfen!

---

<sup>100</sup>Siehe Näheres dazu bei Ralph Dobra, *Der Auschwitzprozess.....*

*Und diese Justiz der BRD, die ihres gleichen - auch wenn sie Nazi-verbrechen begangen hatten - vor Strafe und Strafverfolgung schützte, überzog DDR-Richter, die Nazi-Richter und Nazi -Staatsanwälte zu verfolgen wagten, mit **rechtswidriger Strafverfolgung.***

Dies konzentrierte sich in besonderem Maße bei der rechtswidrigen Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten der DDR, die in Waldheim - **als Antifaschisten handelnd - das Potsdamer Abkommen erfüllten und demgemäß die Gesetze der Alliierten anwandten.**

Worum ging es in Waldheim?

Die sowjetische Besatzungsmacht hatte in ihrer Besatzungszone in Erfüllung des Potsdamer Abkommens und der Gesetze der Alliierten, Deutsche, die der Begehung von Nazi- und Kriegsverbrechen verdächtig waren, festgesetzt bzw. interniert, um sie im Ergebnis der Ermittlungen als schuldige Personen zu verurteilen - oder als unschuldige freizusprechen oder zu entlassen.

Als die DDR am 7. Oktober 1949 gegründet und ein souveräner Staat wurde, waren diese Ermittlungen vielfach noch nicht abgeschlossen. In Absprache mit der Regierung der DDR wurde mit den (noch) internierten Verdächtigen, die sich in der Strafanstalt in Waldheim befanden, ganz legitim, wie folgt verfahren:

Einige der Internierten wurden wegen geringer Schuld oder weil sich der Tatverdacht nicht hinreichend bestätigt hatte, entlassen, freigelassen.

Einer weiteren Gruppe der Internierten waren Verbrechen nach dem Recht der UdSSR vorgeworfen worden, die sie während der faschistischen Besetzung von Teilen der SU gegenüber Sowjetbürgern begangen hatten. Diese wurden gemäß dem Charakter dieser Kriegsverbrechen und nach dem Tatortprinzip vor sowjetische Gerichte gestellt.

Eine dritte - hier interessierende - Gruppe bestand aus Internierten, die sich nach dem Potsdamer Abkommen und den Gesetzen der Alliierten als **Nazi- und Kriegsverbrecher** schuldig bzw. verdächtig gemacht hatten.

**Diese** wurden nun nach der Gründung der DDR - völlig legal und normal - DDR-Gerichten "zur Aburteilung" übergeben, da sie sich in der Strafanstalt in Waldheim, auf dem Staatsgebiet der DDR befanden.

Die dort tätig gewordenen DDR-Staatsanwälte und -Richter waren - wie alle in der DDR tätigen Strafrichter und Staatsanwälte - **Antifaschisten** und keine aus

der Hitlerzeit übernommenen nazistischen oder nazihörigen Richter und Staatsanwälte der BRD, die die gebotene Strafverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen geflissentlich unterlassen hatten.

Und jetzt - nach dem "Beitritt" - gingen *eher nazifreundliche* BRD-Richter und -Staatsanwälte gegen die als Richter und Staatsanwälte der DDR tätig gewordenen **Antifaschisten** vor:

Im Klartext:

Mehr oder weniger nazifreundliche bundesdeutsche Richter und Staatsanwälte verfolgten die nach dem Potsdamer Abkommen und den Gesetzen der Alliierten zur Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen tätig gewesenen antifaschistischen Richter und Staatsanwälte der DDR!

Der Jurist erkennt sofort und weiß, dass bei dieser besonderen politischen Strafverfolgung von DDR-Richtern und -Staatsanwälten in Waldheim gemäß den **politischen** Vorgaben der BRD nur **Unrecht** produziert werden konnte

Nach Beantwortung der eingangs zu diesem Kapitel als erste gestellten Frage -

wer waren die rechtswidrig verfolgten DDR-Bürger, die Opfer der rechtswidrigen Strafverfolgung durch die BRD-Justiz - wurden,

geht es um die weiteren Fragen:

**Warum** wurden **sie** verfolgt?

**Wer** waren die Strafverfolger, die Staatsanwälte und Richter der BRD?

Zur ersten Frage:

**Warum** wurden so viele DDR-Bürger rechtswidrig durch die BRD-Justiz verfolgt?

Warum leistete sich die BRD eine derart massenhafte **rechtswidrige** und zugleich **menschenrechtswidrige** Strafverfolgung?

Zur Antwort müssen wir uns dessen bewusst sein, dass

es sich hierbei

**nur um außergewöhnliche politische und ideologische Gründe** handeln kann.

Allein die Tatsache, dass Ostdeutschland, die spätere DDR, sich der NATO - Politik der USA und der Einbeziehung Deutschlands in diese, widersetzte, kann nicht **der** Grund für diese **diskriminierende Strafverfolgung** von zahllosen DDR-Bürgern sein.

Die NATO-Politik der USA war mit der Einverleibung der DDR in die BRD "zum gewünschten Erfolg" geführt worden:

NATO-Truppen der BRD stehen nun an der Oder und die Rote Armee, deren Soldaten zur Besiegung Hitlerdeutschlands, zur Befreiung der Völker vom Hitlerfaschismus Maßgebliches geleistet hatte, hatte sich - wie eine geschlagene Armee - auf ihr Staatsgebiet zurückziehen müssen.

### **Wo liegt der Grund dieser diskriminierenden Menschenrechte verletzenden Strafverfolgung?**

Dass die BRD und ihre Politiker diesen Grund nicht benennen, sondern **verschweigen**, liegt auf der Hand.

Nur ein **politisches Geschichtsverständnis** kann Aufschluss über den eigentlichen Grund dieser massiven Menschenrechte verletzenden Strafverfolgung von (ehemaligen) Bürgern der DDR nach deren Annexion durch die BRD geben!

Was war die DDR, wie bereits die deren Gründung vorhergegangenen sowjetischen Besatzungszone?

Sie waren auf eine völlig neue, eine antifaschistische und demokratische Gesellschaftsgestaltung ausgerichtet.

Die DDR wurde **zum ersten Friedensstaat auf deutschem Boden**<sup>101</sup>.

*War das ein Grund dafür, dass Adenauer sich für die "Befreiung der Sowffjetzone" einsetzte?*

*War das ein Grund dafür, dass die vorgenannte massive Diskriminierung von DDR-Bürgern durch massenhafte (rechtswidrige) Strafverfolgung durchgeführt wurde?*

### **Gewiss nicht!**

Die "Soffjetzone" wurde durch den "Beitritt" "befreit" und der "Warschauer Pakt" hatte sich infolge Gorbatschows Verrat erledigt!!

---

<sup>101</sup> Nur wegen der Aufrüstung in der BRD und der Vorbereitung ihrer Einverleibung in die aggressive NATO war die DDR genötigt, eigene Streitkräfte aufzubauen und sich später dem auf Verteidigung ausgerichteten "Warschauer Pakt" anzuschließen.

**Der Grund**, nach dem wir fragen müssen, **liegt tiefer!**

Was hatte die *sowjetische Besatzungsmacht* in ihrer Besatzungszone **anders gemacht** als die drei westlichen Besatzungsmächte?

Sie hatte - in Erfüllung des Potsdamer Abkommens und von Gesetzen der Alliierten - Nazi- und Kriegsverbrecher in ihrer Besatzungszone **weit intensiver** verfolgt als es die westlichen Besatzungsmächte und die westdeutsche Justiz in den drei westlichen Besatzungszonen getan hatten.

Konnte das ein ernsthafter Grund dafür sein, nach dem "Beitritt" der DDR deren Bürger so massenhaft zu diskriminieren und als "Straftäter" zu verfolgen?

Auch das reicht nicht hin!

Die Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern erledigte sich inzwischen in zahlreichen Fällen faktisch, nicht zuletzt biologisch, zunehmend.

Es muss also ein noch ganz anderer Grund dafür maßgeblich gewesen sein, diese massenhafte Diskriminierung von DDR-Bürgern durch rechtswidrige Strafverfolgung zu betreiben!

Fragen wir wieder:

Was hatte die sowjetische Besatzungsmacht in ihrer Besatzungszone *sonst noch* - gestützt auf deutsche Antifaschisten, auf deren Mitwirkung und durch deren eigene Aktivitäten - **anders gemacht** als die drei westlichen Besatzungsmächte?

Bereits 1945 wurde in der sowjetischen Besatzungszone bei bedeutender Aktivität deutscher Antifaschisten, so Wilhelm Piecks, eine **Bodenreform** durchgeführt.

Sie bot den Umsiedlern aus Gebieten östlich von Oder und Neiße<sup>102</sup> Arbeits- und Lebensmöglichkeiten und half die Ernährung der Ostdeutschen sichern.

Im folgenden Jahr, 1946, wurden (in Sachsen aufgrund eines Volksentscheides) die Nazi- und Kriegsverbrecher durch Landesgesetze **enteignet**.

---

<sup>102</sup> Diese Gebiete verlor Hitler-Deutschland aufgrund seines verbrecherischen Aggressionskrieges gegen den polnischen Nachbarstaat und dessen faktische Einverleibung.

In eben diesem Jahr **vereinigten** sich die von den Nazis verbotenen und verfolgten, von den Besatzungsmächten wieder zugelassenen Parteien KPD und SPD nach intensiven Diskussionen innerhalb dieser Parteien auf basisdemokratischer Grundlage in Ostdeutschland zur **Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, zur SED.**<sup>103</sup>

**Dieser Zusammenschluss war die auf der Hand liegende Konsequenz aus der verderblichen Erfahrung ihres Zwistes und des Gespaltenseins im Kampf gegen das Machtstreben der Nazis.**

**Bei Zusammenwirken von KPD und SPD gegen die Nazis wäre es - aufgrund des Stimmenergebnisses der Wahlen zum Reichstag nicht zu der "Machtübergabe" durch Hindenburg an Hitler am 31.1.1933 gekommen!**

Die Vereinigung von KPD und SPD zur SED war ein **urdemokratischer** Vorgang, eine **innerparteiliche Angelegenheit** dieser beiden Parteien.<sup>104</sup>

Konnte dieser Vorgang einen Grund für die oben gekennzeichnete massenhafte Diskriminierung und Strafverfolgung von DDR-Bürgern abgeben? .

Was war an diesen drei Vorgängen - für den "Westen" - so *gefährlich*, dass seine **Rache** noch nach Jahrzehnten **zum Motiv, zum Urgrund** der oben genannten *massenhaften Diskriminierung und Strafverfolgung von DDR-Bürgern* führte?

Für Leser, denen diese Vorgänge geläufig sind, dürfte die Antwort offensichtlich sein.

Bodenreform und Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher waren **fundamentale An- und Eingriffe in das geheiligte Privateigentum** (an Produktionsmitteln). des Kapitalismus, der durch zentrale Grundrechte des GG verfassungsrechtlich auf ewig garantiert wird.<sup>105</sup>

**Es war ein An- und Eingriff mitten ins Herz des deutschen Kapitalismus!**

---

<sup>103</sup> In den drei Westzonen und in Westberlin wurde diese Vereinigung durch die Besatzungsmächte verhindert.

<sup>104</sup> Warum es zu dieser Vereinigung nur in Ostdeutschland kam, muss hier nicht näher erörtert werden.

<sup>105</sup> So vor allem das Grundrecht des Art.16 GG (auf Privateigentum).

Solches verzeiht der Kapitalismus niemals und schwört er auf ewig sein Rache.

Dass gerade der Zusammenschluss von Kommunisten und Sozialdemokraten die **revolutionären Kräfte** im Nachkriegsdeutschland stärken und den Weg zu einer **revolutionären**, auf Schwächung des Kapitalismus und womöglich letztlich auf seine Überwindung öffnen könnte, war nicht von der Hand zu weisen.

**Deshalb** war die Vereinigung von KPD und SPD zur SED für den Kapitalismus eine Gefahr.  
Er musste in Sorge weitere Angriffe auf das heilige Privateigentum befürchten.

Die drei westlichen - kapitalistischen - Besatzungsmächte **halfen dem deutschen Kapitalismus** - aus ureigenstem Interesse<sup>106</sup>, indem sie diese Vereinigung in Westdeutschland verhinderten, verboten.

Ebenfalls verhinderten sie eine Bodenreform und die Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher in ihren Besatzungszonen.

Damit ebneten sie, vor allem die USA, den Weg zu einer spätestens seit 1947 intensiv geplanten **Spaltung Deutschlands und Einbeziehung Westdeutschlands** in den NATO-Pakt

All diese drei Schritte - denen später in der DDR weitere folgten, die dann in der durch Volksentscheid angenommenen DDR-Verfassung von 1968 verankert wurden, waren für den Kapitalismus in Ostdeutschland, für den deutschen Kapitalismus überhaupt **kreuzgefährlich!**

Hatten Lenins Bolschewiki nach dem Sturz des Zaren den Weg zu einem vom Kapitalismus freien Land beschritten, hatte der Sieg der Roten Armee über Hitlerdeutschland nicht all überall Schritte zur Überwindung des Kapitalismus und zu einer sozialistischen Entwicklung ausgelöst?

Da Ostdeutschland mit der Unterstützung der SU sich erfolgreich zu einem Staat ohne Kapitalismus entwickeln konnte, drohte dieses Beispiel, Schule zu machen!

Daher musste, sobald sich die Möglichkeit dazu eröffnete, mit aller Konsequenz gegen dieses "**Unrecht**" in Gestalt von Enteignungen und anderen Angriffen auf das "heilige" Privateigentum und weiteren Schritten zur Überwindung des Kapitalismus vorgegangen werden.

---

<sup>106</sup> Die drei kapitalistischen Besatzungsmächte brauchten inmitten Europas einen deutschen Kapitalismus - zur Sicherung der Weltherrschaft des Kapitals überhaupt.



Es war die in der DDR aufgewachsene und hier umfassend ausgebildete Kanzlerin, die anlässlich des 20. Jahrestages des "Mauerfalls" die DDR als einen "Unrechtsstaat"<sup>107</sup> kennzeichnete, der "**auf Unrecht gegründet**" sei - nämlich - was sie unausgesprochen lässt die vorstehend dargestellten An- und Eingriffe in das geheiligte Privateigentum. Sie traf damit den **Kern der Feindschaft gegen die DDR und ihre maßgeblichen Träger** dieses "Unrechtsstaates

**Deshalb** ging es - ökonomisch - bei dem Angriff auf die DDR mit dem Ziel ihrer Liquidierung vor allem darum, die in der DDR vollzogenen **Enteignungen** durch **Reprivatisierung zu korrigieren**<sup>108</sup>

Weiter mussten - nach dem "Beitritt" - vor allem die geistigen, **weltanschaulichen** Träger solcher Ideen, die Kommunisten, für das büßen, was sie in der DDR dem Kapitalismus angetan hatten.

Aus diesem Grunde richtete sich die Stoßrichtung jener massenhaften Diskriminierung und Strafverfolgung von DDR-Bürgern nach dem "Beitritt" letztendlich gegen **die Träger kommunistischer, marxistischer und sozialistischer Weltanschauungen!**

Denn wenn es in der Gesellschaft - hier oder da - Träger dieser Weltanschauung, *der wissenschaftlich begründeten Erkenntnisse von Marx und Engels, so im Kommunistischen Manifest und anderswo*, gibt, müssen die Kapitalisten und ihre Lakaien, vornehmlich die Regierungen kapitalistischer Staaten, befürchten, dass ebensolche Träger dieser Weltanschauung - Marxisten und Kommunisten - selbst oder von ihnen beeinflusste Bürger der BRD daran denken könnten, diese Ideen zu verwirklichen!

---

<sup>107</sup> Dass die Vokabel "Unrechtsstaat" in jeder Hinsicht völlig unwissenschaftlich, also letztlich ein Schimpfwort ist, hat der "Wissenschaftliche Dienst" des Bundestages schon vor Jahren festgestellt!

<sup>108</sup> Der erste und maßgeblichste Schritt zur *Korrektur* jenes für den Kapitalismus unerträglichen "Unrechts" in der "Soffjetzone", in der DDR, also eines *konterrevolutionären* Aktes, bestand in der Schaffung einer auf **Reprivatisierung** ausgerichteten **Treuhandgesellschaft** bereits vor dem "Beitritt".

**Dem müsse entschieden begegnet und gründlich vorgebeugt werden, indem die Träger dieser Weltanschauungen zumindest politisch kalt gestellt werden!**

Die Nazis hatten bekanntlich Kurs auf die *physische Vernichtung* solcher "Träger" in KZ und Zuchthäusern genommen, aber solches war und ist heute in der BRD nicht aktuell.

Auch das US-amerikanische Modell der **unverhüllten** Kommunistenverfolgung eines Mc Carty bleibt in der BRD nach dem "freiwilligen" "Beitritt" der DDR unanwendbar.

Aber die **Strafverfolgung von Kommunisten unter Adenauer** schien Kohl ein gangbarer Weg zu sein.

Daher beschritt der Jurist *Kohl als "Kanzler der Einheit"* einen gleichartigen Weg wie s. Zt. Adenauer.

Mit einer Strafverfolgung dieser Personen ergab sich die besondere Möglichkeit die Betreffenden als "**Kriminelle**" zu brandmarken und zu diskriminieren,  
, nachdem eine folgsame bundesdeutsche Strafjustiz - vor allem für die Öffentlichkeit - entsprechende (juristisch aufgemachte) Strafurteile geliefert haben werde.

Die erste Frage, die sich Kohl und seine Mannen vorzulegen hatte, lautete:

Wo waren die Träger dieser "bösen" kommunistischen Weltanschauungen der DDR vor allem **greifbar**, angreifbar? Wo könnte man - **publikumswirksam** - am ehesten ansetzen?<sup>109</sup>

Dafür, sie publikumswirksam vor Gericht zu stellen, eigneten sich vor allem solche Personen, denen man "etwas greifbar Böses" vorwerfen, "anhängen" könnte.

Deshalb waren die ersten Opfer der rächenden BRD-Justiz **Grenzsoldaten**.

---

<sup>109</sup>Eine Losung "Greift die Kommunisten, wo ihr sie trifft" war nicht zeitgemäß und hätte vor und nach dem "Beitritt" nicht die erwünschte Anziehungskraft gefunden

Sie hatten, ihrem sozialistischen Staat gehorsam dienend,  
**besonders anschaulich** für ihre DDR gehandelt, indem sie deren  
Grenze zur BRD zuverlässig und mit dem gebotenen Einsatz ihrer  
Waffen schützten.

Weiter:

Auch ihre Befehlsgeber und Vorgesetzten, bis zum Minister für Nationale  
Verteidigung, *Heinz Kessler*<sup>110</sup>, ja bis zum Vorsitzenden des Staatsrates  
der DDR, *Erich Honecker*, der sich wenige Jahre zuvor als Staatsgast der  
BRD mit Kohl - scheinbar freundschaftlich - hat treffen können  
wurden bald danach von der BRD-Justiz als "Krimineller" strafrechtlich  
verfolgt.

Denn nach ihrer Biografie<sup>111</sup> waren sie alle "richtige" **Kommunisten**.

**In der DDR saßen doch überall an den maßgeblichen "Schaltstellen der  
Macht" ausgewiesene und erfahrene Kommunisten!**<sup>112</sup>

**An diesen "bösen" Kommunisten musste Rache geübt** werden!

Sie mussten **für das "Unrecht "büßen"**, das sie dem Recht, d. h. dem  
Recht der Kapitalisten, angetan hatten.

Das war der durchweg verschwiegene **eigentliche Kern** des Motivs einer  
**Neuaufgabe** der von Adenauer in den 50er Jahren durchgedrückten  
**Kommunistenverfolgung** nun nach der Annexion der DDR!

Die Regierung Kohl - wie alle Regierungen in kapitalistischen Ländern - war  
nur die **Ausführende**, die im **Interesse des Kapitals, der Kapitalisten**  
handelte.

Staat und Recht wurden - bereits im Altertum - als besondere  
Institutionen erfunden, um zu **verbergen**, für wen, in wessen  
Interesse sie wirken und eingesetzt werden.

---

<sup>110</sup> Er wurde als Kommunist von den Nazis in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Nach dem  
Überfall auf die SU war er Frontbeauftragter des Nationalkomitees Freies Deutschland und  
trug zur Beendigung des Hitlerkrieges und der Vermeidung weiteren unnötigen  
Blutvergießens bei.

<sup>111</sup> Er wurde von den Nazis verfolgt und ins Zuchthaus gesteckt.

<sup>112</sup> Honecker hatte einmal die zwei Millionen Mitglieder der SED sämtlich als Kommunisten  
bezeichnet!

In den auf Ausbeutung von Menschen beruhenden vorsozialistischen Gesellschaftsordnungen, so seit Jahrhunderten im Kapitalismus, besteht die eigentliche Funktion von Staat und Recht darin, - im Verbund mit der (notfalls gewaltsamen) Beherrschung des Volkes im Interesse des Kapitals - das Volk, die den Ausbeutern unterworfenen Menschen, **irrezuführen, zu betrügen**.<sup>113</sup>

Dank Staat und Recht und der entsprechenden Lehren sollen die Bürger dieser Staaten **glauben**, dass Staat und Recht "über den Klassen stehen" und in ihren Interessen, den Interessen des Volkes wirken, während sie - heutzutage - in Wirklichkeit allüberall, wo Kapitalismus herrscht, den Interessen des Kapitals dienen, die - wie der Jurist Karl Marx herausfand - die Interessen der Bourgeoisie besorgen.<sup>114</sup>

Natürlich muss diese **Verschleierungsfunktion** bezüglich Staat und Recht nicht so plump und ungeschickt, sondern "klug" und raffiniert ausgeführt werden, damit es glaubhaft wirkt, damit das Volk die Raffinesse und Gemeinheiten der Handlungen der Regierung und der Gesetzgebung nicht durchschaut.

So musste auch die **Neuaufgabe jener Kommunistenverfolgung** unter Adenauer - nunmehr nach 1990 unter Kohl - geschickt verpackt und ummantelt werden.

Es durfte eben nicht offen erklärt und zugegeben werden:

**Wir, BRD und Regierung Kohl, rächen uns für das in der DDR dem Kapital angetane Unrecht!!**<sup>115</sup>

---

<sup>113</sup> Eben deshalb ist immer von **dem** Staat und **dem** Recht die Rede, um zu verschweigen, um wessen Staat und um wessen Recht es in **Wahrheit** und **eigentlich** geht.

<sup>114</sup> Im Kommunistischen Manifest lesen wir auf S. 65 der vom Dietz-Verlag 1975 herausgebrachten Ausgabe: "*Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuss, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisieklasse verwaltet.*" Dabei darf, namentlich in diesem Jahrhundert, nicht übersehen werden, dass die Mächtigsten dieser Klasse die stärksten Interessen durchsetzen.

<sup>115</sup> In diesem Sinne äußerte sich - wie bereits erwähnt - ausdrücklich Bundeskanzlerin Merkel anlässlich des 20. Jahrestag des "Mauerfalls": Die DDR sei "*ein Unrechtsstaat, der auf Unrecht gegründet war.*". Sie meint die Enteignungen von Kriegsgewinnern und -verbrechern! Denn die DDR griff in das "Grundrecht" auf Privateigentum (Art. 14 GG) ein, das damals, als diese Enteignungen im Jahre 1946 (in Sachsen aufgrund eines Volksentscheides) erfolgten, noch gar nicht existierte. Die generelle Rechtsgrundlage dieser Enteignungen war das Potsdamer Abkommen. Übrigen enthielt die hessische Landesverfassung eine ähnliche Regelung, die die britische Militärregierung "kassiert" hatte. .

Allein die Angriffe auf das **Privateigentum**, die Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone, wären als Grund für die massenhafte Diskriminierung und Strafverfolgung beim Volk der BRD nicht überall gut angekommen.

In Westdeutschland hatte es nach 1945 auch ähnliche Ideen und Vorstellungen gegeben, das Privateigentum der Reichen, der großen Kapitalisten, der Kriegsgewinnler, anzutasten, zu kontrollieren oder gar zu sozialisieren.

Solche Ideen und Vorstellungen finden sich z.T. auch in Verfassungen einiger westdeutscher Länder (ich verweise auf die Verfassung des Landes Hessen).

Da aber das **Erscheinungsbild** dieser Diskriminierung und Strafverfolgung an solchen Bildern, wie "Tötung" von friedlichen Bürgern, die "nur" in das andere Deutschland gelangen wollten, oder wie "Rechtsbeugung" festgemacht werden konnte, konnte der - oben nachgewiesene - eigentliche und wahre Grund dieser Diskriminierung durch Strafverfolgung absichtsvoll im Dunkeln bleiben.

Da also in der DDR - vorgeblich - schlimme Verbrechen begangen worden seien, genügte es für die BRD-Justiz und die Öffentlichkeit der BRD, diese angeblichen Verbrechen namhaft zu machen und sie als solche zu bezeichnen, um die *justiziellen Vorgänge* der massenhaften Diskriminierung und Strafverfolgung für die Öffentlichkeit als "*Aufarbeitung von DDR-Unrecht!*" darzustellen, um **aus Recht Unrecht** zu machen.

Auf dem Hintergrund der jahrzehntelangen medialen Beeinflussung der BRD-Bürger, wo das "Bild" vom Unrecht in der DDR - wie ein ständig wiederholtes Märchen oder eine ständig wiederholte Formel aus einem Glaubensbekenntnis - geläufig war, kam diese Behauptung von vielem Unrecht in der DDR gut, geradezu glaubwürdig an.

*Es gab nirgends einen irgendwie ernst zu nehmenden Aufschrei ob dieser massenhaften Diskriminierung von DDR-Bürgern durch die Strafverfolgung der BRD-Justiz!*

Was die regierungstreuen Medien - gestützt auf die Angaben der BRD-Justiz über das kriminelle Handeln der angeklagten DDR-Bürger propagierten, erschien der überwiegenden Mehrzahl der BRD-Bürger, auch der "neuen", zumindest glaubhaft

**Für die ganz überwiegende Mehrheit der alten und neuen Bundesbürger sah diese massenhafte Diskriminierung von DDR-Bürgern durch die von der BRD -Justiz produzierte Strafverfolgung durchweg rechtens aus!**

Auf dem Hintergrund des in der BRD verbreiteten **Antikommunismus** war es ein Leichtes, durch **offizielle Rechtsverdrehung** die überwiegende Mehrheit der BRD-Bürger in dem Glauben zu lassen, es würden wirkliche Täter, Verbrecher aus der Ex-DDR verurteilt und bestraft.

Allein diese grobe Übersicht über die **diskriminierende** Strafverfolgung von DDR-Bürgern kann den Eindruck aufkommen lassen, dass die BRD - bzw. ihre Strafjustiz - genötigt war, einen **riesigen Straffeldzug** gegen die bereits per "Beitritt" einverleibte DDR zu betreiben.

Dieser - erste oberflächliche - **Eindruck** bei den BRD-Bürgern über die Verbrechen in der DDR genügte den in der BRD Herrschenden!

Er löst die verständliche Frage aus:

Wie konnte ein Staat, zu dem der **andere deutsche Staat** per *Einigungsvertrag*, also auf eine friedliche völkerrechtliche Weise, beigetreten war, solches getan haben?<sup>116</sup>

*Mir ist aus der jüngeren europäischen Geschichte Vergleichbares<sup>117</sup> nicht geläufig!*

Dass die von mir aufgrund meiner Sach- und Rechtskenntnis illustrierten Vorgänge der strafrechtlichen Diskriminierung von "Angehörigen des öffentlichen Dienstes"<sup>118</sup> der DDR- geradezu kriminelle Vorgänge - von der "anderen Seite", der offiziellen BRD, durch maßgebende Politiker und ihre Medien ganz anders dargestellt wurden und werden, dürfte dem Leser geläufig sein:

Die übliche völlig verlogene Formel lautet:

---

<sup>116</sup> Das sich aus dieser Frage ergebende Nachfragen und Analysieren unterblieb indessen

<sup>117</sup> Dass ich die räuberischen Annexionen Hitlerdeutschlands hierzu nicht in Betracht ziehe, wird für die Leser nachvollziehbar sein

<sup>118</sup> Ich verwende als umfassenden Oberbegriff für die Akteure "Neuaufgabe der Kommunistenverfolgung" in der BRD absichtsvoll den Terminus des Art. 131 GG, der die Weiterbeschäftigung bzw. Versorgung von Nazibeamten gewährleistete.

*"Aufarbeitung von DDR-Unrecht!"<sup>119</sup>*

Als Jurist habe ich die tatsächliche Rechtslage der betreffenden Vorgänge nach der Verfassungs- und Rechtslage der DDR oben kurz umrissen.

Daraus folgt:

Wir haben es mit einer **Flut von rechtswidriger Strafverfolgung** von DDR-Bürgern<sup>120</sup> und einer Vielzahl von **Unrechtsurteilen** zu deren Lasten zu tun.

Es waren vor allem deshalb *waschechte* **Unrechtsurteile**, weil die angeklagten Handlungen der DDR-Bürger **in der DDR unter dem DDR-Recht** völlig rechtmäßig ausgeführt worden waren und diese somit **keine Straftaten begangen** hatten.<sup>121</sup>

Diese Strafverfolgung und diese Unrechtsurteile stellen eine beispiellose **Verletzung der Souveränität der DDR während ihres Bestehens** (als die betreffenden Handlungen von DDR-Bürgern vorgenommen wurden, dar.

*Aber die BRD hat seit ihrer Bildung mit dem Völkerrecht ihre Probleme!*

Sie erweist sich insoweit vielfach als folgsamer Trabant der USA!

---

<sup>119</sup> Dass hinsichtlich der Vorgänge, die von der BRD-Justiz zum Gegenstand der strafrechtlichen Diskriminierung gemacht wurden, nach der Verfassungs- und Rechtslage der DDR kein Unrecht vorlag, habe ich an anderer Stelle genügend zwingend dargestellt.

<sup>120</sup> Im Untertitel meines vorgenannten Buches "Der dritte Akt" heißt es: "Rechtsbrüche und Unrechtsurteile am laufenden Band".

<sup>121</sup> Ich verweise wieder auf die genannte Literatur, insbesondere meine juristisch unangreifbaren Darlegungen.

## **Massenhafte Diskriminierung einer Weltanschauung durch Strafverfolgung in der BRD**

Nachdem die in der Überschrift dieses Kapitels ausgesprochene Wahrheit oben dargestellt und belegt wurde, ist im Hinblick auf die weiteren Ausführungen zu wiederholen, dass die im Titel dieser Schrift getroffene Aussage eine **historische Feststellung** ist, nämlich:

In der BRD ist die **Diskriminierung** der vorgenannten **Weltanschauungen** eine bösertige **menschenrechtsfeindliche Realität**.

Als Jurist habe ich weiter zu fragen:

*Ist dies auch eine gegen den UN-Zivilpakt verstoßende Verletzung von in diesem Pakt verankerten Menschenrechten, so dem **Recht auf Religionsfreiheit und auf Freiheit der Bekundung von Weltanschauungen** gem. Art. 18 dieses Paktes durch den Staat BRD?*

Es darf zunächst das bereits angeführte Zitat aus dem UNO-Pakt II in Erinnerung gerufen werden:

Es heißt im Art. 18 der "Internationalen Konvention über die politischen und Bürgerrechte" von 1966, der jedem Menschen ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet.

Dieses Recht umfasst die **Freiheit**, eine Religion oder **Weltanschauung** seiner Wahl zu haben oder anzunehmen und die Freiheit, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat seine Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Befolgung, Ausübung und **Lehre** zu bekunden.

Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit beeinträchtigen würde, eine von ihm gewählte Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen.

Dann heißt es weiter:

Die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur solchen Beschränkungen unterliegen, die durch das Gesetz vorgesehen



und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral oder der Grundrechte anderer erforderlich sind.<sup>122</sup>

Das **menschenrechtliche Diskriminierungsverbot** ist seinem Wortlaut nach **eindeutig**.

Es schützt auch **Marxisten, Kommunisten, Sozialisten und Freidenker vor menschenrechtswidriger Diskriminierung** - auch wenn sie durch **Strafverfolgung** erfolgt.

Denn die gegen DDR-Bürger **rechtswidrig angewandten Strafgesetze verbieten oder beschränken keine Weltanschauung, auch nicht marxistische oder kommunistische**.

**Ihrem Wortlaut nach richten** sich die durch die BRD-Justiz - **rechtswidrig** gegen DDR-Bürger angewandten Strafgesetze **gegen-irgendwelche- angeblich strafbaren Handlungen der zu Unrecht verfolgten DDR-Bürger**, die diese **in der DDR unter ihrem Recht begangen haben sollen!!**<sup>123</sup>

**Das Besondere dieser rechtswidrigen absolut unzulässigen Strafverfolgung besteht darin, dass die BRD-Strafjustiz nicht nur massenhaft Unrechts-Urteile produzierte, sondern damit eine ebenso massenhafte Diskriminierung von - unliebsamen -Weltanschauungen, also von Menschen, Bürgern, die diese Weltanschauung vertreten, betrieb.**<sup>124</sup>

*Allerdings enthält Art. 18 des Zivilpaktes Einschränkungen, die einem Staat wie der BRD zupass kommen könnten, wenn sie vorlägen.*

*Aber, wie unschwer erkennbar, kennt die Rechtsordnung der BRD - aus bestimmten hier nicht näher zu untersuchenden Gründen keine Gesetze, etwa*

---

<sup>122</sup> Angemerkt sei, dass in der Europäischen Konvention (EMRK) von Rom ein ähnlicher Artikel (Art. 9) unter der Überschrift "Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit" enthalten ist. Auch dort ist ausdrücklich von der Freiheit, sich zu einer **Weltanschauung** zu bekennen, die Rede. Auch **verbietet** Art. 14 dieser Konvention eine **Diskriminierung** von "politischen oder sonstigen Anschauungen".

<sup>123</sup> Dass die zu Unrecht verfolgten DDR-Bürger nach DDR rechtmäßig, ja pflichtgemäß gehandelt hatten,, sich also keineswegs strafbar gemacht hatten, war oben - unter Verweis auf weitere Belege und Nachweise -knapp dargelegt worden.

<sup>124</sup> Den die Gesetze nach den Vorgaben des BGH - rechtswidrige - anwendenden Richter waren sich dieser Perfidie, die die politische Führung der BRD unter Kanzler Kohl von ihnen abverlangte, gewiss nicht bewusst! Sie wurden zu blinden Justizwerkzeugen der Politik Kohls gemacht!

*zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder Moral, die die hier relevanten marxistischen, kommunistischen oder gleichartigen Weltanschauungen verbieten oder beschränken.*

So einfach liegt die Sache somit nicht.

Daraus ergeben sich zwei - **juristische** - Fragen, um eine von mir gerügte menschenrechtswidrige Diskriminierung im Einzelfall feststellen und verfolgen zu können.

Erstens:

Was ist eine *menschenrechtliche Diskriminierung*?

Sie kann schon verbal erfolgen, wie eine gewöhnliche Beleidigung:

Etwa: "Du Schwarzer!" oder "Du Jude"<sup>125</sup>

Sie könnte auch in diskriminierenden Verhaltensweisen bestehen:

Etwa: "An Juden - oder an Kommunisten - vermiete ich nicht!"

Würde der Diskriminierende die Diskriminierung **wortlos, ohne Diskriminierungsbezug** vornehmen, indem er etwa sagen würde:

"Es tut mir leid, Frau Meyer, aber ich kann - jetzt oder derzeit oder vorläufig - nicht vermieten."

dann fehlt es an dem **maßgeblichen Merkmal der Diskriminierung, am Diskriminierungsgrund.**

Der andere Menschen **Diskriminierende** muss, um als solcher gerügt werden zu können - in Wort oder Tat - einen Bezug zum **Diskriminierungsgrund** herstellen bzw. hergestellt haben!<sup>126</sup>

Ein **solcher ausdrücklicher Diskriminierungsbezug** fehlt - wie absehbar - in den betreffenden Strafurteilen von BRD-Strafrichtern!<sup>127</sup>

---

<sup>125</sup> Dergleichen Beleidigungen könnten nach dem allgemeinen Strafrecht geahndet werden, wobei das Gericht gut daran täte, den menschenrechtlichen Charakter solcher Beleidigung deutlich zu machen.

<sup>126</sup> Ein den Autor dieser Zeilen betreffendes Beispiel: Nach dem "Beitritt" erklärte eine bekannte juristische Fachzeitschrift zu mir bzw. in Bezug auf mich: "Von einem *Stalinisten* veröffentlichen wir nichts mehr!" Ein Verlag erklärte zu meinem ihm zur Veröffentlichung angebotenen Text: Es tut uns leid, aber eine solche Publikation rechnet sich für uns nicht!

Weiter:

Vor allem muss daran erinnert werden, dass völkerrechtlich nur **ein Staat** - oder seine Behörden, so Gerichte - eine menschenrechtlich relevante Diskriminierung vornehmen und ein menschenrechtlich relevantes Diskriminierungsverbot verletzen können

Und nicht zuletzt müsste dies alles in einem gerichtsförmigen Verfahren be- und erwiesen worden sein, bevor internationale Gremien eingeschaltet werden können.

Kommen wir zurück auf die massenhafte Diskriminierung von DDR-Bürgern durch Strafverfolgung.

Der aufmerksame Leser wird nicht überrascht sein, wenn ich - an obige Darlegungen anknüpfend - daran erinnere, dass in den betreffenden Strafverfahren weder seitens der Staatsanwaltschaften noch seitens der Gerichte über die für strafrechtlich relevant gehaltenen Tatumstände hinaus auf **politische Hintergründe** dieser Verfahren, also auf die politischen Motive, die eigentlichen Gründe dieser **Diskriminierung** hingewiesen wurde.

Die **eigentlichen Gründe** dieser massiven diskriminierenden Strafverfolgung wurden - *wie das stets so in politischen Prozessen ist!* - seitens der BRD, ihrer Politiker und Behörden **absichtsvoll im Dunkeln** gelassen.

Denn durch dieses bewusste *Verschweigen und Vertuschen* der **politischen Hintergründe** dieser Verfahren war es möglich, der bundesdeutschen Öffentlichkeit vorzumachen, es handele sich um normale Strafverfahren, die angeklagten DDR-Bürger hätten sich halt strafbar gemacht!<sup>128</sup>

Angesichts dessen, dass in den bundesdeutschen Gerichtsakten **nichts auf Diskriminierung oder Diskriminierungsabsichten hinweist**, dürfte ein Versuch, der BRD vor internationalen Gremien eine massenhafte Diskriminierung von DDR-Bürgern, die als Kommunisten, Marxisten, Sozialisten oder Freidenker gehandelt hatten, vorzuwerfen, von **vorn herein aussichtslos** sein, zum Scheitern verurteilt sein.

---

<sup>127</sup> Denn die BRD-Strafrichter **wollten** - in ihrer Mehrzahl- **nicht diskriminieren** und benötigten einen solchen Diskriminierungsbezug zur Abfassung/Absetzung ihrer Urteile nicht.

<sup>128</sup> Es wurde ja kaum deutlich gemacht, ob die angeklagten DDR-Bürger sich nach DDR-Recht oder nach BRD-Recht strafbar gemacht haben sollen und wieso BRD-Gerichte hätten DDR-Recht anwenden können. Es war eben ein juristischer Zaubertrick - ähnlich jenem Häschen, das der "Zauberer" plötzlich aus seinem Hut hervorzaubert!

Es gibt aber noch *ganz andere Formen* der **Diskriminierung**, denen **zwangsweise** durch "Beitritt" zu *Bundesbürgern gemachte* Personen unterworfen wurden.

Die Freiheit, eine **Weltanschauung** seiner Wahl - ich denke hier insbesondere an marxistische oder kommunistische Weltanschauungen - zu haben oder anzunehmen und die Freiheit, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat eine vorgenannte Weltanschauung durch Ausübung und **Lehre** zu bekunden, steht **tatsächlich** früheren DDR-Bürgern, die sie in der DDR frei und ungehindert hatten ausüben können, infolge des "Beitritts" **in der BRD faktisch nicht - mehr - zu**.

Zwar darf dieses Menschenrecht auf Freiheit, eine Weltanschauung zu vertreten und zu bekunden, gem. Art. 18 des Zivilpaktes eingeschränkt werden, wenn es - wie oben mitgeteilt - "zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral oder der Grundrechte anderer erforderlich" sei.

Solche Gesetze hat indessen die BRD gegen Marxisten, Kommunisten, Freidenker und ähnliche **nicht erlassen**.

Angesichts der besonderen Betonung des zentralen Grundrechts der Freiheit gem. Art. 2 GG dürften derartige Gesetze dem GG widersprechen.

Andererseits bleibt **Tatsache**, dass namentlich die vorgenannten Weltanschauungen hierzulande nicht gern gesehen werden.

Sie werden eher als irgendwie *umstürzlerisch* angesehen, wie das schon zu Lebzeiten von Marx und Engels war.

Es kann daher **gefährlich** sein, in der BRD seine **marxistische** oder ähnliche **Weltanschauung öffentlich zu bekunden!**<sup>129</sup>

*Wir sehen, die Wirkungen des "Beitritts" sind perfekt!!*

*Der Rechtsverlust für DDR-Bürger durch den "Beitritt"<sup>130</sup> ist vollkommen.*

Mehr noch:

---

<sup>129</sup> Beschimpfungen oder Beleidigungen durch entsprechende noch im alten Geist Befangene sind das Mindeste, womit zu rechnen ist.

<sup>130</sup> Siehe dazu mein Buch "Rechtsgewinne?"

Einige ehemalige DDR-Bürger, die den vorgenannten Weltanschauungen anhängen, werden in Betracht zu ziehen haben, für **den Verfassungsschutz der BRD interessant zu sein.** <sup>131</sup>

Angesichts dieser Realität in der BRD besteht Veranlassung, über die dargestellte diskriminierende Strafverfolgung hinaus **anderen Formen der Diskriminierung** von (ehemaligen) DDR-Bürgern wegen ihrer ungeliebten Weltanschauung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

---

<sup>131</sup> Ich verzichte ausdrücklich auf Beispiele.

## **Andere Formen der Diskriminierung von Bürgern der BRD wegen ihrer Weltanschauung und wegen Verletzung von Menschenrechten durch den Staat BRD**

1) Bei diesen anderen Formen der Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Weltanschauung denke ich - und sicher auch einige Leser - vor allem an die "**Strafrenten**" oder das "**Rentenstrafrecht**".

Es handelt sich darum, dass Rentnern, die in der DDR in bestimmten Staatsorganen, so im Ministerium für Staatssicherheit tätig waren, **wegen dieser** (früheren) **Zugehörigkeit - in voller Absicht - eine willkürlich verkürzte** Rente gezahlt wird.

Jawohl! Diese "Stasi-Leute" sollen für ihre "bösertige" Tätigkeit *durch Rentenkürzung bestraft* werden,

Auch in der BRD, die ein Rechtsstaat sein möchte, ist das Rentenrecht, so auch das Recht auf Pensionen - **sonst stets - wertneutral**.

**Der Rechtsanspruch auf Renten bzw. Pensionen entsteht** ohne besonderes Zutun des Rentners oder der Behörden - in einem Rechtsstaat - auf der Grundlage der bestehenden Gesetze (unabhängig vom Willen der für die *Berechnung der Rentenhöhe* zuständigen Rentenbearbeiter der betreffenden Institutionen) durch *wertunabhängige rechtserhebliche Tatsachen, wie z.B. Art und Dauer der relevanten Tätigkeit*).

**Nur bei ehemaligen Angehörigen des MfS (in der DDR) wird vorab pauschal eine Rentenkürzung vorgenommen.**

Übrigens:

**Das maßgebliche Gesetz wurde von der letzten Noch-DDR-Volkammer mit der vorgenannten Begründung - erlassen!**

Diese rechtsstaatlich völlig inakzeptable **Willkür** wurde inzwischen wiederholt Gegenstand mehrerer juristischer Streitigkeiten vor BRD-Gerichten. <sup>132</sup>

Derzeit ist das BVerfG mit diesem Gegenstand befasst, und zwar unter.

---

<sup>132</sup> Siehe dazu: Wertneutralität des Rentenrechts. Straffrente in Deutschland?, Kai Homilius Verlag Berlin 2005; Edition Zeitgeschichte.

- **verfassungsrechtlichen Kriterien.**

Denn diese Willkür des *Rentenstrafrechts* ist ein **verfassungsrechtliches** Problem.

2) Verbreitet sind auch solche Diskriminierungen von (ehemaligen) DDR-Bürgern, die von ihren Wählern zu Abgeordneten in Volksvertretungen gewählt worden waren.

Später wurden sie dann mit der Behauptung diskriminiert, sie seien (in dieser oder jener Form) *Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit* der DDR, einem ordentlichen in der Verfassung der DDR und in DDR-Gesetzen vorgesehenen Ministerium, gewesen.

Allein dieser staatsrechtlich belanglose, in keinem Gesetz der BRD erwähnte Umstand führte in einigen Fällen dazu, dass die soeben erwähnten von ihren Wählern ordnungsgemäß gewählten Angeordneten veranlasst oder genötigt wurden, ihr Mandat "zurückzugeben".

Wo gibt es einen **Rechtsgrund** für derartige Diskriminierung?

Ohne es an dieser Stelle näher auszuführen, sei daran erinnert, dass **die** Staaten der Welt - seit Jahrhunderten - meinen, nicht ohne derartige "Dienste" auskommen zu können, wie Großbritannien und Frankreich, später die USA und Israel, vom Nazistaat gar nicht zu reden.

Übrigens: Die "Dienste" der BRD rekrutierten sich aus denen des "Dritten Reichs"..

3) Weniger auffällig sind solche Praktiken, dass Kindern von DDR-Bürgern, die in der DDR in bestimmten Staatsorganen oder in Funktionen bestimmter politischer Organisationen tätig gewesen waren, unter durchsichtigen Vorwänden der freie Zugang zu allgemeinen Bildungseinrichtungen verwehrt wird.

Es ist zunächst zu fragen:

Sind derartige **Diskriminierungen als Menschenrechtsverletzungen** festzustellen und völkerrechtlich geltend zu machen?

Um derartige Diskriminierungen und damit Verletzungen von Menschenrechten, in dem hier erörterten Sinne dem **Staat** BRD zurechnen und vorwerfen zu

können, ist Voraussetzung, dass diese Diskriminierungen **auf staatliche Veranlassung** und **wegen einer Weltanschauung** erfolgten

Auch wenn einige ehemalige Bürger der DDR nach dem "Beitritt" vorsorglich die von ihnen weiterhin vertretene Weltanschauung nun nicht mehr öffentlich zu bekunden wagen, wird darin allein noch keine vom **Staat BRD** vorgenommene oder veranlasste menschenrechtswidrige Diskriminierung beweiskräftig belegt werden können.

Juristisch<sup>133</sup> können diskriminierende Verletzungen von Menschenrechten, die durch den **Staat BRD** vorgenommen wurden, - wie dargestellt - nur auf dem Gebiet der traditionellen politischen und Bürgerrechte, also gemäß der betreffenden Konvention gerügt werden.  
Das soll im folgenden näher untersucht werden.

---

<sup>133</sup> Mit einer lediglich politischen Kritik der Verletzung von Menschenrechten durch die BRD befasse ich mich als Jurist nicht.



## Zur Geltendmachung von "anderen" Verletzungen von Menschenrechten durch die BRD.

Nachdem wir oben die Möglichkeiten der Geltendmachung von Verletzungen von Menschenrechten, hier der Diskriminierung einer Weltanschauung. durch **Strafverfolgung** skizziert hatten, muss nunmehr auf entsprechende Möglichkeiten bei den "anderen" Diskriminierungen eingegangen werden.

Das war oben bereits angekündigt worden.

Wir kommen nun auf diese Geltendmachung von Verletzungen von Menschenrechten, so namentlich des Verbots der Diskriminierung von Menschen, die durch den "Beitritt" BRD-Bürger wurden, wegen ihrer Weltanschauung durch den **Staat BRD** zurück.

Es geht vor allem um die (juristischen) Möglichkeiten, die sich durch das oben bereits genannte **Fakultativprotokoll** zum UNO-Zivilpakt vom 16. Dezember 1966 - in Form einer **Individualbeschwerde** - ergeben.<sup>134</sup>

Dazu ist daran zu erinnern, dass im Völkerrecht (und so insbesondere hinsichtlich der Menschenrechte) nur Staaten als Partner entsprechender Konventionen in Betracht kommen.

*Demgemäß können grundsätzlich nur Staaten, die der betreffenden Konvention beitraten, als "Täter", als Verletzer von Menschenrechten in Betracht kommen.*

Somit geht es um die Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen **durch Staaten**, die, wie auch die BRD, diesem Fakultativprotokoll - rechtswirksam - beitraten.

Gegenstand solcher Geltendmachung können demgemäß nur **Handlungen der BRD bzw. ihrer Behörden** sein.

Aufgrund des Fakultativprotokolls, das auch Individualbeschwerden von Personen (Bundesbürgern) zulässt, die sich in ihren Menschenrechten durch den Staat BRD bzw. dessen Behörden verletzt sehen, ergeben sich eine Reihe von Fragen:

---

<sup>134</sup> Dieses Fakultativprotokoll wurde per 25.8. 1993 für die BRD bindend. - 1989 wurde ein weiteres, ein 2. Fakultativprotokoll verabschiedet. Da dieses sich ausschließlich mit der Abschaffung der Todesstrafe befasst, haben wir diesen Rahmen nicht zu beachten.

Ich erinnere daran, dass dem Individuum, dessen Menschenrecht verletzt wurden, nach dem Wortlaut der Konvention ein solches Recht **nicht** zusteht.

Nach der Konvention kann ein gemäß dieser Konvention gebildetes Komitee<sup>135</sup> sich mit bekannt gewordenen Verletzungen von Menschenrechten befassen.

Durch das soeben genannte *Fakultativprotokoll* wird nun auch dem in seinem Menschenrecht verletzten Individuum (in einer "*Individualbeschwerde*") die Möglichkeit eröffnet, *sich selbst als Verletzter zu melden!*

Wie geht das?

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass dieses Fakultativprotokoll nur dann wirksam wird, wenn es von einer genügenden Zahl von Staaten ratifiziert wurde und auch der "böse" Staat, dem - womöglich - eine Verletzung von Menschenrechten vorgeworfen werden kann, diesem Protokoll beigetreten war.

Welche Bestimmungen enthält dieses Fakultativprotokoll von 1966?

Nach einleitender Bezugnahme auf die allgemeinen Menschenrechtsregelungen, insbesondere die Konvention über politische und Bürgerrechte, ist im Artikel 1 dieses Protokolls. zu lesen,

dass jeder Staat, der diesem Protokoll beiträt, damit die Zuständigkeit des in dieser *Konvention* vorgesehenen **Komitees**<sup>136</sup> anerkennt, das im Auftrag des UNO-Generalsekretärs in bestimmten - oben erwähnten - Formen die Einhaltung der politischen und Bürgerrechte durch die Mitgliedsstaaten kontrolliert.

Nach diesem Protokoll ist das vorgenannte Komitee befugt,

"Mitteilungen von Einzelpersonen entgegenzunehmen und zu prüfen, die behaupten, Opfer von Verletzungen der in der Konvention bezeichneten Menschenrechte zu sein.

---

<sup>135</sup> Darauf wird sogleich eingegangen werden.

<sup>136</sup> Dieses Komitee war bereits oben als eine Einrichtung, vor der die Staatenberichte zu "verteidigen" sind, erwähnt.

Allerdings muss diese Person zuvor **alle in ihrem Staat vorgesehenen Möglichkeiten der gerichtlichen Prüfung** der behaupteten Verletzung seines Menschenrechts "ausgeschöpft" haben (in der BRD also auch die des BVerfG).

Anonyme Mitteilungen sind unzulässig.

Das Komitee teilt jede ihm zugegangene Mitteilung dem betreffenden Staat mit, damit er sich dazu binnen sechs Monaten äußern kann.

Auch prüft das Komitee, ob die vorgebrachte Mitteilung über eine Verletzung von Menschenrechten nicht bereits, sei es auch von anderen Personen, vorgebracht worden war.

Nach nichtöffentlicher Beratung dieser Mitteilung und der Stellungnahme des betroffenen Staates formuliert das Komitee seine Ansicht zu dem "Fall" und bringt diese der Einzelperson und dem betroffenen Staat zur Kenntnis.

Die hier dargestellte Prozedur ähnelt gerichtlichen Verfahren, nur wird abschließend keine die "Parteien" (die sich in ihren Rechten verletzt sehende Person und der "beschuldigte" Staat) bindende Entscheidung getroffen.

Die Konvention ist - mit der Zustimmung der ihr beitretenden (und später beigetretenen) Staaten - so ausgerichtet, dass die Souveränität der Staaten nicht berührt wird.

Allerdings ist oft eine "moralische Wirkung" ausreichend, zumal der "böse" Staat dann in den an alle Welt gehenden Berichten und Äußerungen der UNO genannt wird.<sup>137 138</sup>

Auch dem juristischen Laien eröffnet sich aus den Zitaten aus diesem Fakultativprotokoll, dass eine internationale Geltendmachung von Verletzungen eigener Menschenrechte durch den "eigenen" Staat nicht nur kompliziert, sondern auch nicht

---

<sup>137</sup> Allerdings haben einige mächtige Staaten ein so "dickes Fell", dass ihnen solche folgenlosen "moralischen" Rügen nichts ausmachen und diesen die Durchsetzung ihrer Politik, vornehmlich ihrer Weltherrschaftspläne viel wichtiger ist als solche "moralischen Sticheleien".

<sup>138</sup> In diesem Protokoll finden sich darüber hinaus noch zahlreiche Bestimmungen über das Zustandekommen, die Geltung, die Ratifizierung, die Abänderung, die Kündigung diese Fakultativprotokolls, auf die wir nicht eingehen müssen.

weniger langwierig ist, als ein innerstaatlicher Rechtsstreit vor den Gerichten des "eigenen" Staates - ganz abgesehen davon, dass das Verfahren nach dem Fakultativprotokoll voraussetzt, dass der innerstaatliche Rechtsweg - in der BRD bis zum BVerfG - voll ausgeschöpft wurde.

Auch ist eine reale Wiedergutmachung der Verletzung des betreffenden Menschenrechts durch den Staat (hier die BRD) - etwa durch nachträgliche Einsetzung in den Stand ohne Diskriminierung, etwa Berufung in ein Amt oder eine Funktion. weil praktisch kaum machbar - **nicht** vorgesehen.

Was bestenfalls herauskommen kann. ist eine Entschädigung in Geld.<sup>139</sup>

Über die eben behandelte Individualbeschwerde hinaus hatte sich eine weitere Praxis der Reaktion auf Verletzungen von Menschenrechten herausgebildet, die unter der Bezeichnung "**1503-Verfahren**" bekannt wurde.

Die maßgebliche Resolution 1503 (XLVIII) wurde am 27. Mai 1970 vom **Wirtschafts- und Sozialrat (!)** der UNO verabschiedet.

Sie ermächtigt das internationale Gremium der UNO-Menschenrechtskommission, sich mit der Situation innerhalb von Staatsgrenzen zu befassen - obwohl UN-Charta Art. 2 Abs. 7, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Mitgliedstaaten statuiert.

Um was für Fälle geht es oder sollte es bei diesen 1503-Verfahren gehen?'

Wenn in einem Staat eine *Situation* vorliegt, die auf eine *systematische* und grobe Menschenrechtsverletzung hinzuweisen scheint, kann diese **Situation** untersucht werden, wenn sie der Menschenrechtskommission zur Kenntnis gebracht wird.<sup>140'</sup>

---

<sup>139</sup> Im Kapitalismus macht sich alles am besten mit Geld.

<sup>140</sup> Zu betonen ist, dass aufgrund der Resolution 1503 grundsätzlich nicht der Einzelfall untersucht wird, sondern nur eine *Mehrheit von Fällen*, die eine „**Situation**“ ausmachen. In diesem Sinne können auch mehrere, gegen denselben Staat gerichtete Beschwerden von Einzelfällen als eine ausreichende Information dafür angesehen werden, dass in dem betroffenen Staat eine „*Situation*“ im Sinne des 1503-Verfahrens

Wenn mindestens 20 Eingaben personenbezogen und zur gleichen Zeit in Genf der Weltorganisation der UNO präsentiert werden, wird die Menschenrechtskommission handlungsfähig, sofern diese 20 Fälle auf *systematische* und glaubhaft nachgewiesene, grobe Menschenrechtsverletzungen hinweisen.<sup>141 142</sup>

Das hört sich alles ganz manierlich an.

**Aber** in der **UNO-Praxis vor 1990** erlangte dieses "1503-Verfahren" eine **besondere Bedeutung**, als dieses Verfahren dafür ausgenutzt wurde,

DDR-Bürgern, denen nach den Gesetzen der DDR eine "ständige Ausreise" nicht gewährt werden konnte, eine Möglichkeit eröffnet wurde, die DDR zu verlassen<sup>143</sup>.

Für unsere Untersuchung der juristischen Möglichkeiten, Verletzungen von Menschenrechten durch Staaten geltend zu machen, muss darauf hingewiesen werden,

dass dieses 1503-Verfahren hinsichtlich des Verfahrens verhältnismäßig schwach ausgebildet wurde und nicht darauf ausgerichtet ist, in einem Einzelfall abzuhelpen.

Vielmehr soll die allgemeine und typische Praxis in einem Staat, welcher die Menschenrechte im Sinne der Konventionen verletzt, dargestellt werden. Sie bleiben letztlich ein inneres Problem dieses Staates, der es aus eigener Kraft regulieren **soll**.

---

vorliegt.

<sup>141</sup> Mindestens 20 Fälle müssen es sein, maßgeblich ist, dass diese Fälle zur gleichen Zeit bekannt wurden. Um welche es gehen kann, muss hier nicht erörtert werden.

<sup>142</sup> Selbstverständlich müssen diese "Eingaben" in englisch oder einer anderen UNO-Sprache vorgelegt werden,

<sup>143</sup> Die Einzelheiten dieses Verfahrens und der geübte Praxis müssen hier nicht dargestellt werden.

Allerdings kann die vorstehend gekennzeichnete Aktivität der Menschenrechtskommission durch die Initiative eines Individuums ausgelöst werden (was schon ein Fortschritt bedeuten könnte)

Am Rande sei darauf verwiesen, dass die BRD zu den wenigen Staaten dieser Erde gehört, die diese UNO Resolution 1503 nicht in der Einzel-, sondern nur in der Sammelbeschwerde ratifiziert hat.

**Abschließend** ist in Erinnerung zu rufen, dass die Durchsetzbarkeit einer "Ahndung" von völkerrechtlichen Verletzungen, so von Menschenrechten, nicht vom Text der völkerrechtlichen Bestimmungen, sondern vom **politischen Klima und vom Kräfteverhältnis in der Welt** abhängt.

Warum sollten die "westlichen" Mächte mit den in ihren Ländern dominierenden Auffassungen nach der Liquidierung der sozialistischen Staaten in Europa gegenüber sozialistischen Ideen und Bestrebungen toleranter, entgegenkommender geworden sein als damals, als es die "erste" und die "zweite" Welt gab, wobei die "dritte" Welt nicht so selten mit der "zweiten" gleichzog.<sup>144</sup>

Oder noch direkter:

In welchem UNO-Gremium werden derzeit und in der absehbaren Zukunft genügend Kräfte wirksam werden können, die bereit sind, sich gegen Antikommunismus, Antimarxismus, Antisozialismus stark zu machen? <sup>145</sup>

---

<sup>144</sup> Als "erste" Welt zählten die kapitalistischen Staaten; als "dritte Welt" die jungen Nationalstaaten, die sich vom Kolonialjoch befreit hatten.

<sup>145</sup> Um es an meiner persönlichen Erinnerung zu illustrieren: In den 80er Jahren saßen in dem "Komitee" der BRD-Völkerrechtler Prof. Tomuschat und der DDR-Völkerrechtler Prof. Graefrat. Mit der Liquidierung der DDR entfiel sein Sitz, während Prof. Tomuschat planmäßig noch weiter in diesem Gremium fungierte. Wenn ich mir vorzustellen wage, wie diese oder jene Mitglieder dieses Komitees, vor dem ich den DDR-Staatenbericht zu "verteidigen" hatte, sich **persönlich** zur menschenrechtlichen Rüge der Diskriminierung von Marxisten, Kommunisten, Sozialisten oder Freidenkern **wegen ihrer Weltanschauung** einbringen würden, sehe ich kaum jemanden, der sich insoweit besonders engagieren würde, ganz abgesehen davon, dass nur ganz ganz wenige überhaupt etwas von dieser Weltanschauung wissen dürften..

# Über Lektionen zum Rechtsstaat

## **Friedrich Wolff: Rede zum Menschenrechtspreis der GBM am 10.12.2002**

Die Nachricht von der Verleihung Ihres Preises hat mich ebenso überrascht wie erfreut. Ich danke Ihnen sehr herzlich für diese Auszeichnung. Meine Überraschung und meine Freude waren umso größer, als ich nach über 12jähriger Auszeichnungsabstinenz jegliche Hoffnung auf Ruhm und Ehre verloren und mich mehr auf Schimpf und Schande eingestellt hatte.

Hinzu kam, dass meine Bemühungen, im Auftrag der GBM die Menschenrechte von ehemaligen DDR-Bürgern durchzusetzen, durchweg erfolglos waren. Es ist für einen Anwalt immer eine besondere Freude, wenn ihm Mandanten in solchen Fällen für seinen Einsatz danken, statt ihm den Misserfolg anzulasten.

Verlorene Prozesse sollte man analysieren wie verlorene Wahlen. Sind diese Lektionen über Politik, so sind jene Lektionen in Sachen Recht, hier speziell in Sachen Menschenrechte und internationale Gerichtshöfe. Die Prozesse fanden öffentlich statt, und die Öffentlichkeit sollte die Lektionen beherzigen. Ich rekapituliere:

### **Die Garantie des Eigentums**

Die Transformation der DDR in einen „marktwirtschaftlichen“ Staat bot den Anlass für die justiziellen Bemühungen zur „Vergangenheitsbewältigung“, wie man diesen Vorgang nannte. Als die frei gewählte Regierung de Maizière durch ihren später als kriminell bekannt gewordenen Unterhändler Krause den Anschluss an die BRD im Einheitsvertrag gestalten ließ, verloren Tausende DDR-Bürger erhebliche Teile ihrer verbrieften Ansprüche auf Altersversorgung. Das Bundesverfassungsgericht hatte immer anerkannt, dass solche Ansprüche unter den Schutz des Artikels 14 des Grundgesetzes fallen, der das Eigentum garantiert. Doch die unabhängigen, unparteiischen und unpolitischen Richter, die sämtlich nie Bürger der DDR gewesen waren, fanden, dass das nicht für Eigentumsrechte gilt, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes entstanden waren. Anders gesagt, das Eigentum von DDR-Bürgern wurde nicht garantiert.

Die Verfassung der DDR hatte zwar das Eigentum garantiert, die Verfassung der BRD garantierte es gleichfalls, aber wenn aus DDR-Eigentum BRD-Eigentum werden sollte, galt das nicht mehr, es sei denn, der Einigungsvertrag erkannte das Eigentum an.

Bei den Renten hatten die BRD-Berater in der DDR vor dem so genannten Beitritt rechtzeitig dafür gesorgt, dass dies nicht geschah. Seinen Trabanten durfte der DDR-Bürger behalten. Was jedoch den Rechtsstaat finanziell belastete und was vielleicht mögliche Kommunisten begünstigte, das genoss nicht mehr den Schutz des Grundgesetzes. Aussichtslos die Position des Anwalts, der dagegen vor dem Bundesverfassungsgericht argumentierte. Honorarige Sachverständige konnten auch nicht helfen. Das war eine der vielen Lektionen für ehemalige DDR-Bürger zum Thema Rechtsstaat.

Doch zur Beruhigung des auf das Recht, auf die Menschenrechte vertrauenden Deutschen ist über dem Bundesverfassungsgericht nicht nur, wie seine ehemalige Präsidentin meinte, der blaue Himmel, sondern auch noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg. Er verdunkelt allerdings gegen die Erwartungen Rechtsgläubiger diesen Himmel nicht. Er bestätigte jede ehemalige DDR-Bürger betreffende, d. h. entrechtende Entscheidung

des BVerfG. Das ging sehr weit. Im Falle des ehemaligen MfS-Mitarbeiters Schwenge begründete Strasbourg seine Entscheidung, mit der es die Menschenrechtsbeschwerde verwarf, damit, dass der Beschwerdeführer eine Rente erhalte, die dem Durchschnitt der Renten entspreche, die gleichartig qualifizierte Anspruchsberechtigte in der DDR erhielten. Das war falsch, wie aus den dem Gerichtshof vorliegenden Entscheidungen der deutschen Geschichte klar zu ersehen war.

Als der Gerichtshof in weiteren Verfahren auf diesen Irrtum hingewiesen worden war, verzichtete er in den folgenden Entscheidungen auf das „gleichartig qualifizierte“ und ließ es beim Durchschnitt aller Renten bewenden. Die Entscheidung also blieb, obgleich das sie tragende Argument weggefallen war. Im Ergebnis erhielt jetzt ein Hochschulabsolvent des MfS soviel wie ein Melker. Ein Vergleich mit einem westdeutschen Hochschulabsolventen oder gar mit einem BND-Beamten kam ohnehin nicht in Frage. Das Grundrecht auf Eigentum galt ebenso wenig wie der eherne Grundsatz des Art. 2 Abs. 1:

*„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.* Der Ständige Vertreter der DDR in der BRD konnte sich mit seinen Rentenansprüchen keineswegs mit seinem Partner gleichen Titels aus der Bundesrepublik vergleichen. Hier endet Art. 2 Abs. 1 GG genauso wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention.

### **Was für DDR-Grenzsoldaten nicht gilt**

Eine andere Lektion erhielten die DDR-Bürger in der unendlichen Kette der „Mauerschützenprozesse“. Im Grundgesetz ist in Art. 103 Abs. 2 das Rückwirkungsverbot mit den Worten verankert: *„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat bekannt wurde.“*

Frau Limbach hat dieses Erfordernis unlängst einem Interviewer in einem ARD-Beitrag „Honeckers Flucht“ selbstbewusst lächelnd mit dem Hinweis für gegeben erachtet, Mord und Totschlag waren auch in der DDR strafbar.

Wie wahr. Mord und Totschlag wurden in der DDR zuverlässiger und strenger als in der BRD geahndet. Das Problem, das Frau Limbach mit ihrer Antwort bewusst übergang, war die Vorfrage, waren die Schüsse an der Mauer tatsächlich Mord oder Totschlag. Die Mehrheit der deutschen Strafrechtslehrer verneinte das, wie Frau Limbach in einem Artikel 1993 selbst bekannte (1). Doch die unabhängigen deutschen Richter, die mit diesen Fällen befasst waren, sahen das ausnahmslos anders. Sie verdrängten, was sie von ihren Professoren als Studenten gelernt hatten und was ihnen diese, zum Teil mit sehr deutlichen Worten, in Erinnerung rufen wollten und fanden Gründe, die Grenzsoldaten dennoch zu verurteilen. Die Gründe wechselten im Laufe der Jahre und der Instanzen bis zu jener denkwürdigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.10.1996, in der es auf S. 131 des 95. Bandes seiner Entscheidungssammlung heißt: *„Dieses Rückwirkungsverbot des Strafrechts ist absolut.“* Und 4 Seiten später auf S. 133 (?) liest man überrascht: *„In dieser ganz besonderen Situation untersagt das Gebot materieller Gerechtigkeit, das auch die Achtung der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte aufnimmt, die Anwendung eines solchen Rechtfertigungsgrundes.“* Die Lehre für DDR-Bürger lautet hier folglich: Was absolut gilt, gilt für DDR-Grenzsoldaten absolut nicht.

Auch in diesem Fall riefen die Betroffenen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. Meine Hoffnungen ruhten damals ebenfalls noch auf ihm. Das Rückwirkungsverbot ist



wie das Eigentumsrecht ein Menschenrecht. Alles schien klar. Doch mit spezifisch juristischer Logik stellten die Strassbourger Richter zunächst unter Ziff. 49 ihres Urteils fest, dass „... *es nicht seine (des Gerichtshofs) Aufgabe (ist), sich mit tatsächlichen oder rechtlichen Irrtümern zu beschäftigen, die einem nationalen Gericht angeblich unterlaufen sind, es sei denn, sie hätten die von der Konvention geschützten Rechte und Freiheiten verletzt.*“ Und sie fügten hinzu: „*Überdies obliegt es in erster Linie den nationalen Behörden, besonders den Gerichten, das nationale Recht auszulegen und anzuwenden.*“ Sodann trug der Menschengerichtshof vor, was die nationalen, also die bundesdeutschen Gerichte zur Auslegung des DDR-Rechts gesagt hatten. Er konstatierte: „*Anerkanntermaßen wählten die deutschen Gerichte verschiedene Ansätze der Auslegung der Rechtfertigungsgründe, auf die sich die Beschwerdeführer beriefen, besonders des § 27 Abs. 2 des DDR-Grenzgesetzes.*“ Und er fügte hinzu: „*Da die Auslegung und Anwendung staatlichen Rechts jedoch in erster Linie in die Beurteilungskompetenz nationaler Gerichte fällt, ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, sich zu den verschiedenen Argumentationsmustern, die die rechtliche Komplexität des Falles widerspiegeln, zu äußern.*“

Nachdem der EGHRM das festgestellt hatte, tat er das Gegenteil und wählte einen eigenen 4. Lösungsansatz. Alles, was die deutschen Gerichte, also das Landgericht Berlin, der BGH und das BVerfG über das DDR-Recht gesagt hatten, war falsch, richtig war vielmehr, dass sich die Grenzsoldaten nicht nach einem übergeordneten Recht, einem Naturrecht strafbar gemacht hatten, sondern nach DDR-Recht. Darauf war kein deutsches Gericht verfallen. Mit dieser Lösung rettete Strasbourg das Rückwirkungsverbot der EMRK, von dem der BGH gemeint hatte, dass es in diesem Fall „*bei der Rechtsanwendung außer Betracht bleiben muss*“ und das BVerfG entschieden hatte, dass im Fall Krenz u. a. ein *Rechtfertigungsgrund unter Voraussetzungen in Anspruch genommen (wird), die Einschränkungen des absoluten Rückwirkungsverbots des Art. 103 Abs. 2 GG von Verfassungs wegen zulassen*“. Diese offene Missachtung eines Menschenrechts konnte der EGHRM nicht zulassen, lieber nahm er eine Auslegung des DDR-Rechts in Kauf, die so offensichtlich unrichtig ist, dass die bundesdeutschen Gerichte vor ihr zurückgeschreckt waren.

## **Menschenrechte als Rechtfertigungsgrund für Repression**

Das also waren einige der Lektionen über internationale Gerichtshöfe und ihr Menschenrechtsverständnis, die DDR-Bürgern nach dem 3. Oktober 1990 erteilt wurden. Mir scheint, sie lassen eine Tendenz erkennen, die von allgemeiner, also nicht nur Deutsche und ehemalige DDR-Bürger betreffender Bedeutung ist. Allen Entscheidungen ist gemeinsam, dass sie den Interessen der Herrschenden dienen. Unter dem Mantel der Menschenrechte werden politische Gegner, also Aufbegehrende, bestraft, oder Menschenrechte werden beiseite gelassen, wenn sie dem Gegner zugute kommen würden. Anders ausgedrückt, die Forderung nach Menschenrechten wird von einer Forderung gegen den Staat und seine Repression in einen Rechtfertigungsgrund für staatliche Repression und Aggression verwandelt. Die Herrschenden haben die Idee der „Unmündigen“, der „Knechte“, die ihr Menschenrecht erkämpfen wollten, usurpiert, um ihre Herrschaft zu stabilisieren. Sie haben ihre „Definitionsmacht“ genutzt, um eine demokratische Forderung zur Tarnung menschenrechtsfeindlicher, undemokratischer Bestrebungen zu verwenden. Dies ordnet sich in eine umfassendere, globale Strategie ein.

Die Zeiten haben sich tiefgreifend geändert, seit der real existierende Sozialismus in Europa beseitigt worden ist, seit es nur die eine Weltmacht USA gibt. Ein Konrad Adam schrieb in der FAZ vom 4.1.1997:

*„Der Staat ist vom ersten auf den zweiten Platz geraten, auf dem er sich nur schlecht dagegen wehren kann, dass seine Auflagen von der Industrie unterlaufen und seine Grenzen vom Handel überspült werden. Transnationale Zusammenschlüsse und überstaatliche Kooperation können den Anbruch eines neuen Zeitalters, das ganz und gar im Zeichen der Ökonomie stehen wird, zwar noch verzögern; verhindern werden sie ihn sicher nicht. Denn der Sinn für Politik und Staatlichkeit ist insgesamt im Schwinden.“*

Der Eindruck vom Primat, ja vom „Terror der Ökonomie“ ist keine abwegige Einzelempfindung. Der Staat wird zunehmend in den Hintergrund gedrängt, er gilt als ineffizient, als zu teuer. Heute heißt die Losung „schlanker Staat“. Schlank ist modern, modern macht Eindruck. Weniger Staat heißt weniger Steuern. Also wird privatisiert, was seit Bismarcks Zeiten der Staat machte. Die Eisenbahn, die Post, Wasserwerke, Müllabfuhr, Krankenhäuser, Elektrizitätswerke. Polizeiaufgaben gehen auf Wachschutzunternehmen über. Selbst bei Gefängnissen geht der große Bruder USA den Weg der Privatisierung. Das senkt die Steuern, das ist „effektiver“, das ist allen recht.

### **Von den Fesseln des Rechts befreite Wirtschaft**

„Deregulierung“ ist ein anderes Modeschlagwort. Klingt auch gut. Gegen den Paragraphendschungel sind alle. Also sind alle für Deregulierung. Würde man statt in Fremdworten deutsch reden, also von „Entregelung“ oder richtiger von „Entrechtlichung“ sprechen, wäre das Echo schon nicht mehr so gut. Deregulierung bedeutet, die Wirtschaft wird von den Fesseln des Rechts befreit, sie kann noch mehr machen, was sie will. Der Staat verliert auch auf diesem Gebiet immer mehr an Einfluss. Manche finden das schön, denn der Staat gilt gemäß jahrhunderter alter Erfahrung als böse. Law and order ist ein Unwort, das in die gleiche Richtung geht. Doch die Entrechtlichung entrechtet den von der Wirtschaft Abhängigen, den Konsumenten, den kleinen Mann. Auf Gesetze kann man im demokratischen Gemeinwesen Einfluss nehmen, Steuern kann man mit Wahlen bekämpfen. Die Wasserpreise privater Wasserwerke muss man zahlen. Privatisierung engt den Wirkungsbereich des Staates und damit der Demokratie ein.

In demselben Umfang, in dem der Staat „verschlinkt“, in dem dereguliert wird, nimmt das Kapital an Gewicht und Macht zu. Menschenrechte wurden und werden als Rechte gegenüber dem Staat verstanden. Gegenüber den Shareholdern ist von Menschenrechten nicht die Rede, geschweige denn, dass sie praktiziert werden.

Der bereits zitierte Adam sieht die politischen Konsequenzen so: *„Es dauerte kein Menschenalter, bis Tocqueville, der Analytiker der Revolution, erkannt hatte, dass die Demokratie mit ihrem unerfüllten und ewig unerfüllbaren Hang zur Gleichheit den Keim zum Scheitern in sich trug.“* Und er fügt hinzu: *„Wer die Linien, die sich hier andeuten, weiter auszieht, landet bei einem Bündnis zwischen den Managern und den Bürokraten, einem Bündnis, das so stark sein wird, dass kein Bürger dagegen ankommt. Mit den Römischen Verträgen ist dieser Bund verabredet worden, in Maastricht wurde er unterzeichnet, in Brüssel wird er praktiziert. Wenn das Bündnis erst steht, wird es mit der Demokratie in jenem emphatischen Sinne, der das Wort ausgezeichnet hat, nicht mehr viel auf sich haben. Auch dann wird noch gewählt, mit großem Aufwand und auf allen Ebenen, doch werden die Mandate nur noch zum Schein erteilt, denn die Herrschenden wissen, wie sie die Beherrschten unter Kontrolle halten. Es wird eine neue Gesellschaft entstehen, in der die alte Klage über die Ungleichheit der Menschen zwar nie verstummt, in der sie aber nichts mehr*

*ausrichten kann, weil keiner da ist, der sie annimmt und verhandelt. In seinen Weltgeschichtlichen Betrachtungen notierte Jacob Burckhardt seinerzeit: „Das Ende vom Lied: irgendwo wird die Ungleichheit wieder zu Ehren kommen. Was aber Staat und Staatsbegriff inzwischen durchmachen werden, wissen die Götter.“* ...“

Die Tendenz der Verschlankung, also zur Schwächung des Staates, zum Primat der Ökonomie, zur Beseitigung der Gleichheit der Menschen, beinhaltet notwendig die Tendenz zur Beseitigung der Demokratie. Während laut Demokratie gepriesen wird, werden die Grundlagen der Demokratie insgeheim ausgehöhlt. Mit jedem Stück Kompetenz, das der Staat denjenigen überlässt, die man früher Kapitalisten nannte und die sich heute wohlklingend Unternehmer, Investoren nennen lassen, verliert die Demokratie an Wirkungsmöglichkeiten.

Noberto Bobbio sprach 1968 in Bezug auf die sozialen Menschenrechte von „*Freiheit durch oder mit Hilfe des Staates*“.(2) Später – 1989 – sagte er noch deutlicher: „*Während die Freiheitsrechte gegen die Übermacht des Staates entstanden, um dessen Befugnisse zu begrenzen, verlangen die sozialen Rechte zu ihrer praktischen Umsetzung, wenn sie also nicht nur rein verbale Erklärungen bleiben, sondern tatsächlich geschützt werden sollen, ganz im Gegenteil eine Ausweitung der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten. Auch die ‚Macht‘ hat wie alle anderen Begriffe der Politik, angefangen bei der ‚Freiheit‘, je nach Kontext eine positive oder negative Konnotation... Es ist nicht gesagt, dass die Zunahme der Freiheit immer etwas Gutes und die Zunahme der Macht immer etwas Schlechtes ist.*“ (3)

Das trifft auf den Rechtsstaat wie auf die Menschenrechte zu. Mit Recht schrieb Hermann Klenner 1998 im Icarus: „*Jedes Demokratiedefizit ist nämlich ein Menschenrechtsdefizit.*“ (4) Die Demokratiedefizite nehmen tendenziell zu. In der Bundesrepublik werden seit Jahren und Jahrzehnten bestehende grundsätzliche Probleme wie Renten-, Gesundheits-, Bildungs- und Finanzpolitik ungelöst von Regierung zu Regierung verschoben. „Der Spiegel“ titelte: „*Die blockierte Republik*“. Die Wahlbeteiligung ist in den USA mit 30 % auf einem Stand, der demokratische Entscheidungen nicht mehr deckt. Endzeitstimmung breitet sich aus.

Der Menschenrechtspreisträger Fidel Castro sagte: „*Die gegenwärtige Weltordnung ist untragbar und führt in die Katastrophe.*“ Sein politischer Widerpart, Helmut Schmidt, erklärte der „Welt am Sonntag“ vom 29.8.1999: „*Und wir fließen über vor Menschheitsduselei und wollen immer noch mehr Hilfe organisieren. In Wirklichkeit organisieren wir eine Katastrophe der Menschheit gegen Ende des kommenden Jahrhunderts.*“ Adam Schaff äußerte im ND-Interview vom 17./18.8.2002: „*Ich war und bin – ungeachtet aller Schwachköpfe – überzeugt von den Ideen des Sozialismus. Entweder Sozialismus oder Barbarei.*“ Noberto Bobbio schrieb 1998: „*... Heute scheint die Menschheit von tödlichen Gefahren umstellt...*“ (5) und: „*Viel Zeit haben wir nicht mehr zu verlieren.*“ (6)

Auch meine Zeit ist abgelaufen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(1) Jutta Limbach, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, DtZ 93, 66

(2) N. Bobbio, Das Zeitalter der Menschenrechte, Gegenwart und Zukunft der Menschenrechte, Berlin 1998, S. 17

(3) a.a.O. S. 70, Menschenrechte und Gesellschaft

(4) Heft 4 S. 16

(5) A.a.O. S. 45

(6) A.a.O. S. 59

Die Überschrift und die Zwischenüberschriften wurden redaktionell eingefügt.